(A) (C)

Stenographischer Bericht

451. Sitzung

Bonn, den 4. November 1977

Beginn: 9.35 Uhr

Präsident Dr. Stoltenberg: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 451. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Am 2. November 1977 ist Herr Minister Dr. Traugott Bender aus der **Baden-Württembergischen Landesregierung** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden. Herr Dr. Bender gehörte dem Bundesrat fünf Jahre lang an. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, ihm für die im Bundesrat und den Ausschüssen geleistete Arbeit zu danken und ihm für (B) seinen weiteren Weg die guten Wünsche des Hauses auszusprechen.

Zum neuen stellvertretenden Mitglied des Bundesrats hat die Baden-Württembergische Landesregierung am 2. November 1977 Herrn Minister Dr. Guntram Palm bestellt. Ich wünsche Herrn Dr. Palm gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Haus.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in der vorläufigen Fassung mit 51 Punkten vor. Abgesetzt wird von der Tagesordnung Punkt 31:

> Vorschlag einer EG-Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen.

Die Vorlage ist erledigt, da der Rat die Verordnung bereits am 28. Oktober 1977 beschlossen hat. Sie ist im Amtsblatt Nr. L 277 vom 28. Oktober 1977 unter Nr. 2360/77 veröffentlicht worden.

Wir sind übereingekommen, Tagesordnungspunkt 51:

> Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes

vorzuziehen und vor Punkt 10, dem Haushaltsgesetz, zu behandeln.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist sie so festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Ansprache des Präsidenten

Meine Damen und Herren! Zu Beginn möchte ich Ihnen noch einmal sehr herzlich für die Wahl zum Präsidenten des Bundesrates danken. Ich werde mich bemühen, meinen Aufgaben gerecht zu werden und bin mir dabei Ihrer aller Unterstützung sicher.

Im Namen des Bundesrates spreche ich meinen besonders herzlichen Dank dem aus seinem Amt als Präsident scheidenden Kollegen Dr. Bernhard Vogel aus. Seine sichere Amtsführung, seine ausgleichende Persönlichkeit und sein humorvolles Wort zur rechten Zeit haben in den letzten zwölf Monaten die Arbeit des Bundesrates sichtbar gefördert und erleichtert. In den Dank möchte ich auch die Vizepräsidenten Holger Börner, Hans-Ulrich Klose und Dietrich Stobbe einbeziehen.

(D)

Meine Damen und Herren! Es entspricht einer nun in fast drei Jahrzehnten gewachsenen Tradition, daß der neue Bundesratspräsident in seiner Antrittsrede zur Situation der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich Stellung nimmt. Es sind naturgemäß immer wieder die wechselseitigen Beziehungen der Verfassungsorgane, aber auch das **Verhältnis von Bund und Ländern,** die diese Ansprachen wesentlich bestimmten. Aber dazu kam in Zeiten einschneidender Veränderungen stets auch die Auseinandersetzung mit Fragen, die unser ganzes Volk bewegen.

Die brutale **Herausforderung des Terrorismus,** die Sorge um die innere Sicherheit und den inneren Frieden haben gegenwärtig andere sonst dominierende Themen auf die folgenden Plätze verwiesen. Der Grund hierfür liegt nicht nur in der sich steigernden Spannung und den schnell wechselnden Handlungsabläufen von Schrecken, bangem Warten, dramatischer Eskalation, Freude und Trauer, die wir in den vergangenen Wochen erlebten und die gelegentlich an Züge der klassischen Tragödie erinnern. Sehr viele Menschen fragen eindringlicher und über den Tag hinaus nach den Grundlagen und den Grundwerten unseres staatlichen und sozialen Lebens, den Ursachen für diese schrecklichen Verirrungen und auch den Chancen für ihre Überwindung.

Diese Diskussion zu verweigern, wäre genauso falsch wie eine nur vordergründige Auseinandersetzung, die nach den bekannten ideologischen oder

(A) parteipolitischen Fronten verläuft. Antworten werden von uns in verschiedenerlei Hinsicht gefordert.

Die obersten Verfassungsorgane haben in den kommenden Wochen zu entscheiden, welche **neuen Gesetzesbestimmungen** notwendig sind, um unseren Staat handlungsfähiger zu machen und um die Bürger wirksamer zu schützen. Hierbei wird es sachliche Auffassungsunterschiede zwischen den politischen Kräften und in der öffentlichen Meinung geben. Das ist legitim, und es gibt jetzt auch keinen Anlaß, diese Sachdiskussion vorwegzunehmen.

Eines will ich jedoch deutlich sagen. Die schweren Prüfungen der vergangenen Wochen müssen dazu führen, daß die gegenseitigen Positionen in ihren Beweggründen besser verstanden und weniger verdächtigt werden. Es muß Schluß damit sein, daß die Forderung nach neuen Gesetzen zur Bekämpfung des Terrorismus als Anschlag auf die Demokratie und auf den Rechtsstaat denunziert wird, und genausowenig darf das Nein zu einzelnen Anträgen für weitergehende Regelungen Zweifel an den politischen Absichten für diese Haltung verursachen.

Die gemeinsame Verantwortung und die verbindenden Ziele und Werte müssen bei allen Auseinandersetzungen der Parteien über die innere Sicherheit bestimmend und jederzeit sichtbar bleiben. Einige besorgte Freunde und zahlreiche entschiedene Gegner unseres Landes sprechen heute im Ausland von der Gefahr einer neuen autoritären Periode in der Bundesrepublik Deutschland, einer angeblichen Bedrohung der Freiheit und unserer Demokratie
(B) durch staatliches Handeln. Ihnen sagen wir, daß keiner der im Bundestag und Bundesrat eingebrachten oder angekündigten Anträge für neue Bestimmungen, vor allem des Straf- und Strafverfahrensrechts, über das hinausgeht, was in anderen großen westlichen Demokratien seit langem geltende Norm ist.

Wir sollten in diesen wohl unvermeidlichen Auseinandersetzungen über die Rechtsordnung weniger die Motive wechselseitig in Frage stellen, sondern stärker die Wirkungen alternativer Ergebnisse diskutieren. Immer wieder ist in der Geschichte aus besten Absichten heraus dringend Notwendiges unterlassen, wie auch Falsches getan worden.

Es gehört zu den geistigen Verirrungen in der jüngsten Entwicklung unseres Landes, neben Einzelpersönlichkeiten, sozialen und politischen Gruppen auch Entscheidungen demokratischer Verfassungsorgane zu verteufeln oder zu dämonisieren. Wir haben es vor einem Jahrzehnt zum ersten Mal nachhaltig erlebt, als die beiden großen Parteien unseres Landes vereint die **Notstandsgesetze** verabschiedeten. Damals hieß es zum Beispiel in einem Aufruf von weit über 100 bekannten linken Hochschullehrern, Schriftstellern und Publizisten: „Erheben wir gemeinsam unsere Stimme gegen die Pläne einer Regierung, die unter Täuschung der Öffentlichkeit sich diktatorische Gewalt erschleichen will; die bereit ist, die Bundeswehr gegen das eigene Volk einzusetzen; die bereits heute den Notstand mit Waffengewalt übt." An derartige Dokumente der Hetze und Verleumdung, die mittlerweile Bände füllen, werden wir erinnert, wenn heute beklommen gefragt wird, wie es zu dem Übermaß an Gesetzlosigkeit, Intoleranz und Aggressivität kam, das uns jetzt mancherorts in unserem Land begegnet. (C)

Die **Diskussion über die geistigen Ursachen von Gewalt und Terror** muß geführt werden, allerdings anspruchsvoll und verantwortungsbewußt. Denn wenn wir in einer lange dauernden und mühsamen Anstrengung den inneren Frieden zurückgewinnen und wieder festigen wollen, kann die kritische Überprüfung unserer jüngsten Vergangenheit, der bestimmenden geistigen und ideologischen Strömungen nicht ausgeklammert werden.

Hier geht es um sehr subtile Zusammenhänge und Wirkungen. Manche, die mit uns heute aufrichtig die Mordtaten verurteilten, haben zuvor an der Erschütterung des Rechtsbewußtseins mitgewirkt und die Militanz gefördert. Darauf müssen sie sich nach meiner Auffassung ansprechen lassen ohne beleidigt zu reagieren, allerdings nicht um der bedingungslosen Verurteilung willen, sondern mit dem Appell zur Neubesinnung. Es ist aber auch an der Zeit, daß wir als politisch Verantwortliche der Länder Lehrpläne und Lehrbücher für unsere Schulen noch einmal sehr gründlich auf die Vereinbarkeit mit den rechtlichen und moralischen Normen unserer Verfassung prüfen. Es gibt keinerlei Veranlassung zu negativen Pauschalurteilen über unsere Bildungseinrichtungen, die Hochschulen und ihre Angehörigen. Aber genauso unbestreitbar ist, daß in einzelnen Hochschulen oder Fachbereichen in den letzten Jahren permanent Gesetze verletzt, Gewaltparolen theo- (D)
retisch begründet und Professoren wie Studenten drangsaliert wurden, wenn sie sich dem totalitären Anspruch bestimmter Ideologien widersetzten.

Die Duldung derartiger Verhältnisse — wo immer sie erfolgte — war nicht ein Zeichen von Liberalität, sondern von Schwäche. Wir müssen deshalb in unserem Verantwortungsbereich alles tun, um dem Verfassungsgebot wieder überall voll Geltung zu verschaffen. „Freiräume" von der Rechtsordnung darf es nicht mehr geben.

Vor dreißig Jahren schrieb der deutsche Emigrant und religiöse Sozialist Eduard H e i m a n n im Rückblick auf die nationalsozialistische Katastrophe: „Die demokratische Gesellschaft muß, wie jede andere, einen ihr gemäßen Ausgleich von Freiheit und Ordnung schaffen." Ordnung, absolut gesetzt, unterdrücke die Freiheit. „Aber — so fuhr er fort — die weit größere Gefahr unserer Tage ist die entgegengesetzte, daß nämlich die überbetonte Freiheit zur Anarchie entartet."

Diese — wie ich glaube — bedenkenswerten Sätze verweisen heute auf tiefere Dimensionen unseres privaten, sozialen und politischen Lebens. Systemveränderung und Emanzipation sind von manchen als Absage an jede sittliche und rechtliche Norm, an alle tragenden und haltenden Kräfte des Christentums und des Humanismus mißverstanden worden. Vieles muß sich deshalb ändern, um Maß und Mitte zurückzugewinnen.

(A) Wir können es auch nicht länger verantworten, wenn heute mehr als 80 % unserer Schüler der Text- und Sinngehalt unserer Nationalhymne unbekannt bleibt, wenn das Grundgesetz vielen jungen Menschen im Unterricht kaum begegnet und die Geschichte in manchen Lehrplänen nur noch ein Schattendasein führt.

Unser Staat, meine Damen und Herren, greift in einer starken Ausweitung seiner Tätigkeit regulierend in immer weitere Lebensbereiche ein. Die **Sorge vor einer Übersteigerung der Gesetzgebung** ist vor diesem Hause wiederholt ausgesprochen worden, in den letzten Jahren mit wachsender Eindringlichkeit.

Für den Bürger ergibt sich, wie ich glaube, heute ein gefährlicher Widerspruch. Er muß immer mehr Vorschriften beachten; sonst wird er bereits bei der Auswahl seines Gartenzauns, der Isolierung seiner Dachwohnung oder der Herrichtung seines Schrebergartens mit Bußgeldern oder Strafen überzogen. Zur gleichen Zeit erlebt er aber, daß der Staat in der Auseinandersetzung mit gewalttätigen Haus- und Baustellenbesetzern, mit militanten kommunistischen Kadern und mit terroristischen Gruppen Schwierigkeiten hat, die wichtigsten Rechtsgüter zu schützen. Die Durchsetzung der Rechtsordnung in diesen zentralen Bereichen der inneren Sicherheit ist für den Bürger deshalb auch Voraussetzung dafür, daß andere sehr spezialisierte Vorschriften überzeugend wirken können.

Ich bekräftige den Appell meiner Vorgänger in Bundesregierung und Bundestag, die Zahl neuer (B) Gesetze und Verordnungen drastisch zu verringern. Vor 19 Jahren berichtete Wilhelm Kaisen von dieser Stelle, daß der Bundesrat damals in den vorhergehenden zwölf Monaten 320 Gesetzesentwürfe, Verordnungstexte und sonstige Vorlagen behandelt habe. Er war besorgt über diese Entwicklung und warnte vor einem weiteren Anwachsen dieser Zahl.

In den letzten 12 Monaten mußten wir zu insgesamt 535 Vorlagen Stellung nehmen. Manche Themen wie jetzt Umweltschutz und Energieversorgung haben zu Recht an politischer Bedeutung gewonnen. Aber ich warne eindringlich vor einer Lawine solcher Rechtsbestimmungen, die oft wirklichkeitsfremd und kaum praktizierbar sind.

Als abschreckendes Beispiel aus der jüngsten Zeit erinnere ich noch einmal an den denkwürdigen Paragraphen 4 der Heizungsanlagenverordnung der Bundesregierung, in der die örtlichen Verwaltungsbehörden verpflichtet werden sollten, die Raumtemperatur sowohl in Betrieben als auch in Privatwohnungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Es gehört sicher zu den Verdiensten des Bundesrates, das Inkraftreten dieser unsinnigen Bestimmung verhindert zu haben.

Meine Damen und Herren, Umweltschutz, Energieeinsparung, Bauleitplanung, Daseinsvorsorge — diese wichtigen Ziele dürfen uns nicht durch die Hintertür die perfektionistische bürokratische Bevormundung eines neuen Obrigkeitsstaates bringen, den die liberale Volksbewegung schon vor Generationen — jedenfalls im Bereich des Wirtschaftlichen (C) und Sozialen — erfolgreich zurückdrängte.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben vor kurzem vereinbart, **Vorschläge für den Abbau investitionshemmender Bestimmungen** zu erarbeiten. Die Bundesregierung sollte nach meiner Auffassung noch mehr tun. Ich rate ihr, die besten Sachverständigen aus Wissenschaft und Verwaltung zu gewinnen, um die große Aufgabe einer Vereinfachung des geltenden Rechtes mit dem Ziel einer Entlastung der Administration und auch der Bürger in Angriff zu nehmen.

Das kann sicher nicht in einer befreienden Entscheidung erfolgen wie der Abbau der Zwangswirtschaft nach der Währungsreform. Es erfordert fraglos umfangreiche und fachlich spezialisierte Vorarbeiten. Aber nachdem zehn Jahre die umfassende Ausdehnung der öffentlichen Verwaltungstätigkeit in fast allen Bereichen ein Leitmotiv unserer inneren Entwicklung war, bedarf es jetzt einer Richtungsänderung, einer Neubestimmung der Grenzen staatlichen Handelns.

Wir haben seit 1969 durch insgesamt acht Grundgesetzänderungen dem Bund wichtige neue Zuständigkeiten übertragen. Damit verfügt er heute über alle verfassungsrechtlichen Kompetenzen, die zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Verantwortung erforderlich sind. Einzelfragen der gesetzlichen Ausgestaltung werden immer wieder diskutiert werden müssen — wie etwa jetzt die angekündigte Initiative zur Verstärkung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes. (D)

Wenn die Bundesregierung hier Forderungen erhebt und Vorschläge macht, sollte sie sich zugleich auch fragen, ob in anderen Bereichen eine **sinnvolle Dezentralisation** möglich ist. Im Bundeshaushalt sind heute nach den Feststellungen des Finanzministers 4,6 Milliarden DM für Aufgaben veranschlagt, die außerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Zuständigkeiten des Bundes liegen. Manches davon ist sicher als Ausdruck gesamtstaatlicher Verantwortung anzuerkennen. Aber bei einer Vielzahl von Einzeltiteln, von der Mitfinanzierung örtlicher Schulversuche von Flensburg bis Passau bis zur Bausubventionierung kommunaler Berufsschulen gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch eine sachlich überzeugende Begründung für die Einschaltung der Bundesverwaltung.

Diese ungeordnete Fondswirtschaft sollte beendet werden. Für die Bundesregierung bleibt noch viel zu tun, die seit 1969 neu übernommenen Kompetenzen besser auszugestalten. Ich verweise nur auf die wirksamere rechtliche Absicherung ihrer Energie- und Umweltschutzpolitik und die dringend fällige Neuordnung des öffentlichen Dienst- und Laufbahnrechtes.

Unsere **bundesstaatliche Verfassung** mit der starken Dezentralisation von Entscheidungen findet jenseits unserer Grenzen immer stärkere Beachtung und Zustimmung. Für traditionell zentralistische Staaten Westeuropas wie Großbritannien, Frank-

(A) reich, Italien und Spanien sind die zunehmenden Forderungen nach regionaler Selbstverwaltung zu einem der wichtigsten innenpolitischen Themen geworden.

Im Vergleich zu ihnen hat die föderative Gliederung unseres Staates manche Spannungen mildern und dem Verlangen nach mehr regionaler Selbst- und Mitbestimmung besser gerecht werden können, als die Einheitsstaaten es vermochten.

Der Föderalismus ist allerdings auch eine ständige Herausforderung für die Verantwortlichen der Länder, übergreifende Aufgaben in ihrem Kompetenzbereich überzeugend zu lösen. Hier bleibt für uns vor allem im Bildungssektor noch manches zu tun.

Der **Bundesrat** ist auch im vergangenen Jahr seiner Verantwortung gerecht geworden. Politische Auffassungsunterschiede führten wieder bei einer Reihe von Gesetzesvorlagen zu unterschiedlichen Voten gegenüber Beschlüssen des Bundestages. Aber es war in der Regel möglich, im Vermittlungsausschuß Einvernehmen zu erzielen. Vor allem bei den beiden großen steuerpolitischen Entscheidungen dieses Jahres hat sich die **Fähigkeit zum Kompromiß** erneut erwiesen.

Dies erforderte von allen Beteiligten ein erhebliches Maß an Verständigungsbereitschaft und Abstriche von den eigenen Zielvorstellungen. Kompromisse werden — wir haben es bei den Steuervorlagen erneut erlebt — im Einzelfall von manchen (B) Beteiligten als schmerzlich empfunden. Ich halte es gerade in einer Zeit ausgeprägter Gegensätze und mannigfacher Leidenschaften für positiv. Dieser Zwang zum Ausgleich bei wichtigen gesetzgeberischen Aufgaben ist eine heilsame Notwendigkeit. So ist erfreulicherweise in letzter Zeit auch das Gerede von der „Obstruktion" des Bundesrates und der angeblichen „Blockade" der Gesetzgebung fast ganz aus dem öffentlichen Sprachgebrauch verschwunden.

Sogar die beteiligten Bundesminister, meine Damen und Herren, beginnen ja neuerdings das Ergebnis wichtiger vom Bundesrat eingeleiteter Vermittlungsverfahren als wesentliche Verbesserung der ursprünglichen Regierungsabsichten zu preisen. Wir haben dieses Lob vor kurzem von den Bundesministern Apel und Graf Lambsdorff im Hinblick auf die von uns durchgesetzte stärkere und leistungsgerechtere Steuerentlastung vernommen. Nun, ganz so groß wird diese Harmonie voraussichtlich nicht bleiben; neue Auseinandersetzungen stehen uns wohl bevor. Wir sollten dies nicht mit Beklommenheit sehen.

Unser freiheitlicher Staat beruht auf dem **Grundsatz der Machtverteilung**, der Gewichte und Gegengewichte in seiner Verfassungsordnung. Er lebt ja von der Vielfalt der Meinungen und Überzeugungen. Aber in unserer von Krisen bestimmten Zeit ist Übereinstimmung in den Grundfragen der Nation noch wichtiger als jemals zuvor. Gegensätze offen auszutragen und zugleich die gemeinsame Verantwortung überzeugend wahrzunehmen, ist eine demokratische Tugend, die jetzt vor allen anderen von (C) uns gefordert wird.

(Beifall)

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Staatsminister Wischnewski.

Wischnewski, Staatsminister beim Bundeskanzler: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich namens des Bundeskanzlers und der gesamten Bundesregierung Herrn Ministerpräsident Dr. Stoltenberg nochmals zu seiner Wahl zum Bundesratspräsidenten beglückwünschen.

Unser Dank gilt dem scheidenden Präsidenten, Herrn Ministerpräsident Dr. Vogel, für seine Amtsführung.

Es war kein leichtes **Amtsjahr.** Ministerpräsident Dr. Vogel hat in seinem Rückblick in der Bundesratssitzung am 14. Oktober 1977 bereits die wichtigsten Stationen genannt.

Auf den Gebiete der Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen war zu Beginn dieses Jahres entschlossenes, schnelles Handeln der Gesetzgebungsorgane erforderlich. Der Bundesrat hat sich über alle Kontroversen hinweg — was die Beurteilung dieser Gesetze im einzelnen angeht — zur zügigen Beratung dieses Gesetzeswerkes bereit gefunden und damit dessen rechtzeitiges Inkrafttreten ermöglicht.

Das gleiche gilt für das Steueränderungsgesetz 1977. Auch hier verlangten Konjunktur- und Wirt- (D) schaftslage unaufschiebbare Entscheidungen.

Ich habe Verständnis für die in diesem Jahr bereits mehrmals erhobene Kritik des Bundesrates, daß er bei diesen schwierigen und auch umfangreichen Gesetzen den normalerweise vorgesehenen Beratungszeitraum nicht voll ausschöpfen konnte. Sie dürfen versichert sein, daß dafür allein Sachzwänge verantwortlich waren.

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat und insbesondere dem scheidenden Bundesratpräsidenten Dr. Vogel für das **Entgegenkommen in Verfahrensfragen.** Sie wird sich darum bemühen, daß Fristverkürzungen die Ausnahme bleiben.

Eine solche Ausnahmesituation hat auch zur Sondersitzung des Bundesrates am 30. September 1977 geführt. Wir stehen noch alle unter dem Eindruck der schrecklichen Ereignisse der letzten Wochen. Was uns alle bewegt, ist in der Bundestagssitzung am 20. Oktober 1977 und in diesem Hohen Hause auch in der heutigen Sitzung durch den Präsidenten gesagt worden. Ich brauche dem nichts hinzuzufügen.

Daß der **föderalistische Staat** rasch und entschlossen zu handeln weiß, wenn das Gemeinwesen bedroht ist, haben Bundestag und Bundesrat auch bei der Verabschiedung des Kontaktsperrengesetzes, die Ministerpräsidenten der betroffenen Länder durch ihre Mitarbeit im großen politischen Beratungskreis sowie zahllose Mitarbeiter in

(A) Bund und Ländern durch die Zusammenarbeit auf allen Ebenen gezeigt. Dennoch stellt sich die **Frage**, ob nicht **Änderungen in der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung** notwendig sind, um mit dem Terrorismus, dieser Geißel unserer modernen Industriegesellschaft fertig zu werden. Diese Frage sollte so kooperativ und nüchtern geprüft werden, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in den letzten Wochen und Monaten gestaltet hat. Neben der politischen Auseinandersetzung, dem Ringen im Vermittlungsausschuß, bei dem je nach Lage der Dinge das notwendige Nachgeben von der einen oder anderen Seite als Konsequenz föderalistischer Machtaufteilung mal begrüßt und mal bedauert wird, gibt es in Bund und Ländern auf allen Ebenen Gemeinsamkeiten und Zusammenarbeit. Das Wohl eines demokratischen Gemeinwesens hängt entscheidend von dem richtigen Verhältnis zwischen politischer Auseinandersetzung und politischer Zusammenarbeit ab. Wir sollten aus den letzten Wochen einiges für unsere künftige politische Arbeit lernen und bewahren.

Gemeinsame Entscheidungen werden auch auf den **Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder** — einem Beispiel für Bund-Länder-Zusammenarbeit — gesucht und gefunden. Die Tatsache, daß die Regierungschefs der Länder sich heute Nachmittag schon zum sechsten Mal in diesem Jahr mit dem Bundeskanzler zusammenfinden, zeigt, daß nicht nur der Bundesrat in diesen Monaten Zeitdruck und Sachzwängen ausgesetzt war.

(B) Meine verehrte Vorgängerin im Amt hat den scheidenden Bundesratspräsidenten Dr. Vogel zu Beginn seiner Amtsperiode als „eine Persönlichkeit von Vertrauen gewinnender heiterer Gelassenheit" gekennzeichnet. Seine Amtsführung hat dies bestätigt.

Mit dem **Dank für gute Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Bundesregierung** in der vergangenen Amtsperiode möchte ich zugleich die Hoffnung auf die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit unter der Präsidentschaft von Herrn Ministerpräsident Dr. Stoltenberg verbinden. Die Bundesregierung ist hierzu bereit. Ich wünsche Ihnen, Herr Präsident, eine erfolgreiche Arbeit.

Präsident Dr. Stoltenberg: Vielen Dank, Herr Staatsminister, auch für die guten Wünsche.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Gesetz zur **Steuerentlastung und Investitionsförderung** (Drucksache 522/77).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Henke.

Bundestagsabgeordneter Henke, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 6. Oktober 1977 hat der Deutsche Bundestag in seiner 47. Sitzung das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, dem Wirtschaftswachstum und der Beschäftigungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland weitere zusätzliche Impulse zu geben. (C)

Nach Meinung des Bundestages soll dies erreicht werden durch

- Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages für Arbeitnehmer von 100 DM auf 400 DM bereits für 1977,
- Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrages um 510/1020 DM (Ledige/Verheiratete) ab 1978,
- rückwirkende Verbesserung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter,
- rückwirkende Wiedereinführung der degressiven Gebäude-AfA für alle Bauherren,
- Einführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages.

Der Bundesrat hat das Gesetz in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 beraten und beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat am Donnerstag, dem 20. Oktober 1977, das Vermittlungsbegehren behandelt. Die Beschlüsse des Vermittlungsausschusse liegen Ihnen als Drucksache vor.

Zum **Vermittlungsverfahren** darf ich Ihnen folgendes vortragen.

Als Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses hat der Bundesrat in seiner Drucksache 468/77 genannt:

1. Bedenken gegen die unbefristete Einführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages. Nach Meinung des Bundesrates begegnet die **Einführung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages** steuerpolitischen und steuersystematischen Bedenken. Sie kann daher — so der Bundesrat — nur befristet für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1982 hingenommen werden, in dem eine steigende Zahl von Schulabgängern einen erhöhten Ausbildungsplatzbedarf erwarten läßt. Die aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Hilfen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollten im Interesse einer Gleichbehandlung nach Meinung des Bundesrates in gleichem Maße steuerlich neutralisiert werden. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat das Vermittlungsbegehren hinsichtlich der Befristung auf den 31. Dezember 1982 abgelehnt. Weil wegen der steigenden Zahl von Schulabgängern auch über den 31. Dezember 1982 hinaus ein erhöhter Ausbildungsplatzbedarf zu erwarten ist, schlägt er vor, die Frist auf den 31. Dezember 1985 festzusetzen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen dienenden Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit und der Länder beschloß der Vermittlungsausschuß die Gewährung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages in Höhe der Zuwendungen vorzuschlagen.

2. Ablehnung der Erhöhung des Tarifgrundfreibetrages um 510 / 1 020 DM (Ledige/Verheiratete) im geltenden Tarif.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die im Gesetz vorgesehene **Erhöhung des Grundfreibetrages**

(A) zum 1. Januar 1978 durch einen durchgehenden progressiven Tarif ersetzt werden sollte. Dieser Antrag wurde im Vermittlungsausschuß abgelehnt, weil aus organisatorischen Gründen eine Umstellung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr machbar ist.

Hilfsweise für den Fall, daß eine kurzfristige Einigung über eine Neugestaltung des Tarifs nicht zu erreichen ist, hat der Bundesrat empfohlen, ab 1. Januar 1978 statt der Erhöhung des Tarifgrundfreibetrages einen Tarifausgleichsbetrag von 510 / 1 020 DM einzuführen, der in eine spätere Tarifreform einmünden soll. Bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß wurde als Frist für die spätere Tarifreform der 1. Januar 1979 genannt.

Wegen der heute nicht präzise voraussehbaren konjunkturellen Entwicklung und der eventuell daraus zu ziehenden wirtschaftspolitischen Konsequenzen, vor allem aber wegen der damit verbundenen zusätzlichen Steuerausfälle in Höhe von mindestens 7,5 bis 10 Milliarden DM, hat der Vermittlungsausschuß die Befristung abgelehnt.

Bei den Beratungen im Vermittlungsausschuß wurde anerkannt, daß die zusätzliche steuerliche Entlastung über den Rahmen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes über Steuerentlastung und Investitionsförderung hinaus maximal 4 Milliarden DM betragen dürfe. Im Rahmen dieses Betrages wurde eine Reihe von Modellen mit unterschiedlicher Höhe des Grundfreibetrages, des Tarifausgleichsbetrages und einer weiteren Komponente, die den steuerlichen Abzug von Schuldzinsen zum Inhalt hatte, beraten.

(B) Der Vermittlungsausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, statt der Erhöhung des Grundfreibetrages einen Tarifausgleichsbetrag einzuführen. Statt dessen hat er beschlossen, eine **Kombination von Tarifgrundfreibetrag und Tarifausgleichsbetrag vorzuschlagen.** Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an soll der Tarifgrundfreibetrag um 300 / 600 DM auf 3 300 / 6 600 DM angehoben werden. Zum gleichen Termin wird ein allgemeiner Tariffreibetrag von 510 / 1 020 DM eingeführt.

3. Der Bundesrat hat bei Nichtverständigung über einen durchgehend progressiven Tarif oder der Ersetzung des Tarifgrundfreibetrages durch einen Tarifausgleichsbetrag verlangt, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aufzuteilen und über die Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages und die Verbesserung der degressiven Abschreibung vorab zu entscheiden. Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Initiativgesetzentwurf Bundesrats-Drucksache 446/77 vom 30. September 1977, der eine sofortige Verabschiedung des nach seiner Ansicht unstrittigen Teils des vorliegenden Gesetzes ermögliche.

Da eine Verständigung im Vermittlungsausschuß möglich war, ist dieses Verlangen des Bundesrates gegenstandslos geworden.

Durch das Ergebnis der Beratungen im Vermittlungsausschuß kann sichergestellt werden, daß die im Gesetz über Steuerentlastung und Investitionsförderung vorgesehene **Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages** noch rechtzeitig wirksam wird, d. h. dem Steuerzahler noch in diesem Jahr zugute kommt. Die **Erhöhung der degressiven Abschreibung** ist geeignet, den Attentismus im Investitionssektor zu überwinden. (C)

Die Gesetzesinitiative von Bundestag und Bundesregierung erfolgte vor dem Hintergrund der Konjunkturentwicklung der letzten Monate. Die jüngeren Daten haben gezeigt, daß es notwendig ist, durch zusätzliche Maßnahmen über den ursprünglichen Rahmen des Gesetzes hinausgehende Konjunkturanstöße zu geben. Insoweit ist die Erhöhung der Steuerentlastung um 3,6 Milliarden DM geboten. Die Gesamtentlastung der Steuerzahler durch das vorliegende Gesetz beträgt jetzt rund 11 Milliarden DM.

Im Vermittlungsausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß die private Nachfrage der Konsumenten und die Investitionstätigkeit der Unternehmer durch das Gesetz angeregt und daß damit die Voraussetzungen für ein günstigeres Wachstum im kommenden Jahr verbessert werden.

Sowohl im Bundestag als im Bundesrat sind zu dem in Rede stehenden Gesetz Entschließungen verabschiedet worden. Diese Entschließungen waren entsprechend der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht Gegenstand der Beratungen im Vermittlungsausschuß.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsvorschlag am 27. Oktober 1977 einstimmig zugestimmt.

(D)

Präsident Dr. Stoltenberg: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein. Das Wort hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Durch den Vorschlag des Vermittlungsausschusses wird die steuerliche Entlastung für das Jahr 1978 gegenüber den Vorstellungen des Bundestages um cirka 3,6 Milliarden DM erhöht.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Diese 3,6 Milliarden DM, Herr Kollege Koschnick, von denen Sie sagen, daß dies zu viel sei, sind offensichtlich ein Betrag, der sich mit der Zielvorstellung der Bundesregierung deckt. Aber dies habe ich auch erst im nachhinein erfahren. Der Herr Präsident hat bereits darauf hingewiesen, daß wir eine der seltenen Situationen erleben, daß der Bundesrat ganz offensichtlich in gewisser Vorahnung dessen, was die Bundesregierung eigentlich will, aber bisher parlamentarisch nicht verwirklichen konnte, im Vermittlungsverfahren aufgreift und von da her den geheimen Wünschen des Bundesfinanzministers zur Verwirklichung verhilft. Das ist sicherlich eine für uns seltene Situation. Aber ich glaube, daß man rein sachlich davon ausgehen kann, daß das Ergebnis des Vermittlungsbegehrens des Bundesrates zumindest ein teilweiser Erfolg ist.

(A) Der Bundesrat hatte in erster Linie eine **Tarifkorrektur** gefordert und für den Fall der Ablehnung einen Tarifausgleichsbetrag, der als Übergangslösung zu einer Entlastung aller Steuerpflichtigen führt, und zwar in gleicher Weise wie der Weihnachtsfreibetrag für Arbeitnehmer, der so auch im Gesetz, allerdings nur für diesen Bereich, vorgesehen ist.

Die zweite Alternative fand schließlich eine Mehrheit im Vermittlungsausschuß, nachdem ein Antrag auf Erhöhung des Grundfreibetrages, wie vom Bundestag vorgesehen, kombiniert mit dem vom Bundesfinanzminister vorbereiteten Tarifmodell „T 600", im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit fand und damit abgelehnt war.

Erlauben Sie mir, zu diesem Punkt nur noch zwei Anmerkungen, die, wie ich meine, gerade heute nach der Diskussion und nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses vorgetragen werden müssen.

Erstens. Der **Progressionssprung** bleibt erhalten. Das Thema wird also wiederkommen. Ich glaube, man muß sehen, daß die Lösung damit insgesamt nicht einfacher geworden ist. Die Entlastung, die zum 1. Januar erfolgt, wird sich in Kürze wieder aufheben und uns dasselbe Thema vom wirtschaftlichen Ergebnis her wieder bescheren.

Eine zweite Anmerkung. Ich bitte, eine ergänzende Feststellung zum Ergebnis von mir aus machen zu dürfen. Es waren keine organisatorischen Schwierigkeiten, sondern Schwierigkeiten der politischen Willensbildung, die dazu geführt haben, daß (B) über die Frage des Tarifs im Vermittlungsausschuß kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Das sind Gründe, für die ich durchaus Verständnis habe. Aber es waren keine organisatorischen Fragen. Ich glaube, dies ist auch in den bisherigen Verhandlungen geklärt worden, zumal Ihnen das Vermittlungsergebnis eine Tarifformel vorschlägt. Daraus wird deutlich, daß Sie heute ohnehin einem anderen Tarif zustimmen müssen.

Es erscheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß **§ 56 des Einkommensteuergesetzes** durch das Vermittlungsergebnis nicht aufgehoben wird. § 56 des Einkommensteuergesetzes bleibt erhalten; er hat den neuen Tarif zum 1. Januar 1978 gefordert. Dieser Termin wird nicht eingehalten. Dies befreit den Gesetzgeber aber nicht davon, § 56 ernst zu nehmen und ihm zur Verwirklichung zu verhelfen, wenn auch jetzt notwendigerweise zu einem späteren Termin.

Ich glaube aber, wir stehen nicht in der Situation, beliebig darüber entscheiden zu können, ob wir § 56 erfüllen oder nicht erfüllen. Wenn wir — ich glaube, das steht auch dem Gesetzgeber an — die von uns verabschiedeten Gesetze ernst nehmen, müssen wir den Auftrag des § 56, der auch nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses bestehen bleibt, ernst nehmen.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Ich möchte (C) mich zu dem leidigen Problem nicht mehr äußern. Nur: Ich bin im Augenblick Vorsitzender des Vermittlungsausschusses und habe soeben mit großem Erstaunen festgestellt, daß ein Mitglied des Bundesrates aus vertraulichen Beratungen berichtet hat. Ich werde darüber beim nächsten Mal im Vermittlungsausschuß sprechen. Anträge, die dort beraten werden, zählen an sich nicht zur Disposition des Bundestages und des Bundesrates.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich habe mit großem Vergnügen der Rede des Herrn Präsidenten zugehört, und zwar aus verschiedenen Gründen, z. B. auch wegen der nach meinem Eindruck sehr fairen und auch aus Ihrer Sicht durchaus abgewogenen Betrachtung der Probleme der inneren Sicherheit. Ich möchte Sie allerdings in einem Punkt korrigieren. Natürlich haben Graf Lambsdorff und ich den Bundesrat nicht gelobt. Politiker loben grundsätzlich nur sich selbst.

(Heiterkeit)

Von daher war das schon im gewissen Sinne eine contradictio in se.

Wir haben festgestellt — ich glaube, das kann auch von den Damen und Herren des Bundesrates mit Befriedigung zur Kenntnis genommen werden —, daß sich unsere Fähigkeit, schnell und zielgerecht (D) zu handeln, durchaus bewährt hat. Im übrigen habe ich in der mir eigenen mit der Hippologie verbundenen Sprache schon vorher vom „Draufsatteln" geredet, weil mir natürlich klar war, daß der Bundesrat seinen Tribut fordert — wie wäre es anders zu erwarten —. Zum anderen wäre es konjunkturpolitisch nicht vernünftig gewesen, alles beim Status quo zu belassen.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Herr Bürgermeister, ich habe mich mit Bremern hier schon so oft angelegt, daß ich das nicht wiederholen möchte, zumal ich nicht sicher bin, ob dieser Präsident soviel Nachsicht wie sein Vorgänger mit mir haben wird!

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Stoltenberg: Wir wollen es einmal ausprobieren, Herr Finanzminister.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Mit dem Ausprobieren ist das bei Schleswig-Holstein so eine Sache.

Präsident Dr. Stoltenberg: Jetzt geht er schon beinahe zu weit!

(Erneute Heiterkeit)

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Lassen Sie mich eine zweite Bemerkung mehr zur Sache

(A) machen. Natürlich, Herr Kollege Gaddum, bleibt die Frage der **Tarifstrukturreform** auf der Tagesordnung. Es wäre merkwürdig, wenn es anders liefe. Nur: Ich glaube — Sie haben es selbst gesagt —, niemand kann an dem Zahlenwerk vorbei.

Das Zahlenwerk sieht folgendermaßen aus: Wir entlasten die Bürger und die Wirtschaft zum 1. Januar 1978 um fat 19 Milliarden DM Steuern. Dem steht als Einnahmeposten ein Punkt Mehrwertsteuer von gut 6 Milliarden DM gegenüber. Das heißt, das, was wir zum 1. Januar 1978 tun, kommt durchaus in die Nähe dessen, was wir 1975 in der großen Lohn- und Einkommensteuerreform gemacht haben. Im übrigen bewerte ich die Maßnahmen als etwas, was in die richtige Richtung geht. Auch darüber sind wir uns weitgehend einig.

Wenn das so ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, müssen wir sehr darauf aufpassen, daß wir nicht über eine erneute Debatte, die Herr Gaddum angekündigt hat, Erwartungshorizonte produzieren, die erstens das, was wir jetzt tun, verdunkeln und die zweitens natürlich auch die Möglichkeiten der Haushalte sprengen. Hier sollten wir die Zahlen zur Kenntnis nehmen.

Wir haben gerechnet und kommen zu dem Ergebnis, daß wir dieses Haushaltsjahr 1977 wohl mit einem **Nettofinanzierungsdefizit** aller Gebietskörperschaften von etwa 36 Milliarden DM abschließen werden. Auf Grund der von mir angesprochenen Maßnahmen springt dieses Defizit 1978 auf 51 Milliarden DM. Ich halte das für konjunkturgerecht. Man muß aber sehen, was sich hier bewegt. Es hält
(B) sich 1979 auf einer Höhe, die bei 50½, also wieder bei 51 Milliarden DM bleibt. Diesen Rechnungen liegen Wachtumserwartungen zugrunde, die ehrgeizig sind. Ich bitte, das alles in Erinnerung zu halten, ehe wir eine Debatte vom Zaune brechen, wobei niemand eine Vorstellung über die Finanzierbarkeit hat.

Ein letzter Satz. Ich habe im Deutschen Bundestag eine **Erklärung** zur steuerlichen Behandlung des **Ausbildungsplatzabzugsbetrages** und der damit verbundenen Ausdehnung auf entsprechende öffentliche Leistungen abgegeben. Ich will das hier nicht wiederholen. Ich möchte Sie nur bitten, dies auch in das Protokoll des Bundesrates aufzunehmen *), damit Sie wissen, wie die Bundesregierung diesen Beschluß, den Sie gleich fassen werden ,beurteilt.

Präsident Dr. Stoltenberg: Herr Senator Willms (Bremen) gibt eine Erklärung zu Protokoll.**)

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ist vom Deutschen Bundestag angenommen worden. Das Gesetz bedarf, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu entscheiden, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll.

*) Anlage 1
**) Anlage 2

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte (C) ich um das Handzeichen. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zugestimmt** hat.

Wir haben nunmehr noch über die Empfehlung des Finanzausschusses in der Drucksache 468/1/77 unter Ziff. 4 abzustimmen; hierzu hatten wir die Abstimmung bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt. Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses auf Annahme einer **Entschließung** zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Entschließung ist demgemäß **angenommen.**

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der **Ausbildungsplatzförderung** (Drucksache 490/77).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 490/1/77 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus verschiedenen Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegeben ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzei- (D) chen. — Das ist die Mehrheit.

Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab.

Ziff. 1 und 2 der Ausschußempfehlungen schließen sich aus.

Ich rufe zuerst Ziffer 1 auf. Wer dieser Ziffer 1 als Vermittlungsbegehren zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann ist über Ziff. 2 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen,** hinsichtlich dieses Gesetzes zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den soeben genannten Gründen **einberufen** wird.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 8/77 *) zusammengefaßten Punkte auf. Es sind die **Tagesordnungspunkte:**

4 bis 7, 9, 17, 18, 23, 25, 28 bis 30, 32, 33, 36, 39, 41 bis 43, 48 und 49.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig **beschlossen.** — Berlin hat sich bei Punkt 9 der Stimme enthalten.

*) Anlage 3

(A) Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 436/77).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Titzck (Schleswig-Holstein) das Wort.

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebracht worden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat den Entwurf am 28. September beraten. Der Finanzausschuß hat sich mit ihm in seiner Sitzung am 20. Oktober befaßt.

Ziel des Gesetzesantrages ist die Schaffung eines neuen funktionsbezogenen Spitzenamtes A 9 plus Zulage für den **mittleren Polizeivollzugsdienst.** Der Betrag der Amtszulage soll auf monatlich 225,— DM festgesetzt werden. Er berücksichtigt damit die in § 42 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes normierte Höchstgrenze, nämlich rund 75 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10.

Der federführende **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** ist nach eingehender Erörterung mit großer Mehrheit zu der Auffassung gelangt, daß die Ge-
(B) setzesinitiative sachgerecht und erforderlich ist. Bekanntlich laufen seit etwa 1970 auf verschiedenen Ebenen Bestrebungen, die Ämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes durch ein **neues Spitzenamt** aufzustocken. Dahin gehende Überlegungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß im Vollzugsbereich der Polizei der weitaus größte Teil der Beamten dem mittleren Dienst angehört. Bei der Schutzpolizei z. B. liegt dieser Anteil in fast allen Bundesländern bei über 85 %.

Nach Meinung des Ausschusses wird in der Begründung des Gesetzesantrages zu Recht hervorgehoben, daß die in der Besoldungsgruppe A 9 von den Polizeihauptmeistern und Kriminalhauptmeistern wahrzunehmenden Funktionen infolge der Vielzahl der polizeilichen Aufgaben unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen, die sich hinsichtlich der Verantwortung und des Schwierigkeitsgrades aus dem üblichen Bild der Spitzenfunktion des mittleren Dienstes herausheben.

In der rechtlich gebotenen Konsequenz solcher Überlegungen liegt es, diese herausgehobenen Funktionen besoldungsmäßig durch eine Zulage anzuerkennen. Der Ausschuß hat den Vorschlag gebilligt, im Rahmen einer vorgeschriebenen Obergrenze von 30 % der Stellen der Kriminalhauptmeister und Polizeihauptmeister die Ausstattung mit der neuen Amtszulage von der Bindung an besondere, sich von der Besoldungsgruppe A 9 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung abhebende Funktion abhängig zu machen.

Mit einer solchen differenzierten Bewertung der (C)
Ämter soll der gesetzlichen Forderung nach einer funktionsbezogenen und funktionsgerechten Besoldung entsprochen werden.

Ein Änderungsantrag mit dem Ziel, auf eine besondere Funktionsabgrenzung bei den neu geschaffenen Stellen zu verzichten, fand keine Zustimmung.

Ein Antrag, den mittleren Justizvollzugsdienst in die vorgesehene Regelung einzubeziehen, ist nicht gestellt worden.

Der Ausschuß hat eingehend die Frage geprüft, ob und in welchem Umfang durch den vorliegenden Gesetzesantrag **Präzedenzwirkungen auf andere Personalbereiche** ausgelöst werden könnten. Die überwiegende Mehrheit der Länder hat die dahin gehenden, aus allgemeinen besoldungspolitischen Erwägungen erhobenen Bedenken nicht geteilt. Aus den bereits dargelegten Gründen ist sie der Ansicht, daß mit der beabsichtigten Einrichtung eines neuen Spitzenamtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes kein Präjudiz geschaffen wird, das finanzpolitisch unvertretbare Forderungen begründen könnte.

Mit nur einer Gegenstimme bei drei Stimmenthaltungen hat der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich bitte das Plenum, dieser Empfehlung zu folgen.

Präsident Dr. Stoltenberg: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Hirsch, (D)
Nordrhein-Westfalen.

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter hat soeben vorgetragen, daß wir mit dieser Initiative einen alten Vorschlag und einen alten Beschluß auch dieses Hauses wieder aufgreifen. Fast auf den Tag genau vor sieben Jahren hat die Innenministerkonferenz zum erstenmal die Einführung eines neuen Spitzenamtes A 9 plus Zulage im mittleren Polizeidienst gefordert. Im Jahre 1974 hat dieses Hohe Haus einmütig dem Bundestag die Einführung eines solchen Spitzenamtes vorgeschlagen. Der sich darin anschließende Willensbildungsprozeß war sehr lang. Initiativen, die scheiterten, Vorschläge, die nicht durchgeführt wurden, markieren diesen langen, man kann schon sagen, Leidensweg eines Beschlusses.

Die Politik hat es sich also mit der Beratung dieser wichtigen besoldungsrechtlichen Frage nicht leicht gemacht. Vielleicht haben wir es uns auch etwas zu schwer gemacht. Sicherlich war nicht alles, was heute unsere Entscheidung bestimmen wird, bereits vor sieben Jahren in seinem Gewicht zu erkennen. Es sind neue Gesichtspunkte hinzugekommen, und in einer Welt sich ständig ändernder Tatsachen muß die Beharrlichkeit im Urteil nicht immer Ausdruck der höchsten Weisheit sein.

Zu Beginn der Beratungen zur Schaffung eines neuen Spitzenamtes für den mittleren Polizeivollzugsdienst habe auch ich diesem Vorschlag sehr

(A) skeptisch gegenübergestanden. Das hat sich geändert. Je klarer einem die hinter den beoldungsrechtlichen Fragen stehenden menschlichen und auch dienstlichen Probleme werden, um so stärker wird die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Regelung. Das gab für uns den Ausschlag, diese Initiative zu ergreifen.

Wir beschließen heute über eine **Änderung des Besoldungsrechts für einen Teil der Polizei.** Mit dem neuen Spitzenamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird aber mehr geschaffen als allein eine Verbesserung der finanziellen Anspruchsgrundlage einiger Polizeibeamter. Für die Motivation, für die Berufsfreude Tausender Polizeibeamter ist die Tatsache wesentlicher, daß mit dem neuen Spitzenamt ihrer besonderen Verantwortung und ihrer hervorgehobenen Funktion Ausdruck verliehen wird, und das ist das Wichtigste: ihnen dafür die gebotene Anerkennung zuteil werden zu lassen. Wer einen Teil der Polizeibeamten besondere Aufgaben überträgt, muß das auch besoldungsrechtlich anerkennen. Diesem Prinzip der Besoldungsgerechtigkeit fühlen wir uns alle verpflichtet.

Die Schaffung des neuen Spitzenamtes im mittleren Polizeivollzugsdienst wäre also keine Besoldungserhöhung auf dem Gnadenweg. Die Schaffung dieser Position dokumentiert die Anerkennung von Bewährung, Erfahrung und Verantwortung, eine Anerkennung, auf die die, um die es hier geht, unserer Überzeugung nach einen Anspruch haben.

Ich kann hier nicht die für eine Höherbewertung in Betracht kommenden Funktionen im einzelnen
(B) bezeichnen. Dafür ist die Organisation der Polizeien in den einzelnen Ländern zu unterschiedlich, und es muß und soll auch Sache eines jeden Landes selbst sein, im Rahmen der bundesrechtlich festgelegten Quotierung diese Funktionen selbst zu bestimmen. Allerdings wird die Möglichkeit der Höherbewertung in besonderem Maße den **dienst- und lebensälteren Beamten** zugute kommen. Ihnen stehen die verbesserten Aufstiegschancen nicht mehr offen, die ihre jüngeren Kollegen über Fachhochschulen oder andere Aufstiegsregelungen noch ergreifen können. Aber wir stehen auch gerade den älteren Beamten gegenüber in der Verpflichtung einer gerechten besoldungsrechtlichen Bewertung ihrer Aufgaben. Wir denken dabei an Beamte mit Funktionen, deren Wahrnehmung langjährige polizeiliche Bewährung und Erfahrung voraussetzt, z. B. Bezirksbeamte oder Anzeigenbearbeiter, die bei der Bekämpfung der leichten und mittleren Kriminalität die Hauptlast tragen.

Die große Bedeutung, die dieser Maßnahme im Polizeivollzugsdienst tatsächlich zukommt, ergibt sich aus dem hohen Anteil, den der mittlere Dienst am gesamten Vollzugsdienst einnimmt. Herr Kollege Titzck hat das in einer Gobalzahl angegeben. Ich möchte das durch wenige Vergleichszahlen aus Nordrhein-Westfalen ergänzen: Im Geschäftsbereich des Finanzministers sind knapp über 37 Prozent der Planstellen für den mittleren Dienst vorgesehen. Im Geschäftsbereich des Justizministers liegt die Zahl bei 47 Prozent, in der allgemeinen inneren Verwaltung bei knapp 29 Prozent. In der Kriminalpolizei (C)
ist jede zweite Planstelle für den mittleren Dienst bestimmt, bei der Schutzpolizei sind es von sieben Planstellen sechs. Das heißt also, daß 80 Prozent aller Planstellen, Schupo und Kripo zusammen, dem mittleren Dienst angehören, von fünf Planstellen also vier. Es gibt keinen anderen Verwaltungsbereich, in dem eine solche Relation besteht. Man muß diese Zahlen einmal in Ruhe auf sich einwirken lassen, um zu sehen, welchen Wert ein neues Spitzenamt des mittleren Dienstes für die Polizei insgesamt tatsächlich hat.

Ich kenne das **Kostenargument.** Die Zahlen liegen offen. Vorgesehen sind 225 DM für maximal 30 Prozent der Beamten, die der Besoldungsgruppe A 9 angehören. Danach kann sich jedes Land selber die Mehrkosten ausrechnen. Für alle Länder zusammen werden insgesamt jährliche Mehraufwendungen von 33 Millionen DM entstehen. Wir sind der Überzeugung, daß sich diese zusätzlichen Kosten in einem Rahmen bewegen, der tragbar ist, und zwar für alle Länder. Dieser Betrag bleibt weit hinter dem zurück, was wir auf anderen Gebieten der Politik mit sehr viel kürzeren Diskussionen beschließen.

Wir haben eingangs dieser Sitzung auch etwas über die Abgrenzung der polizeilichen Arbeit von Bund und Ländern gehört. Wir haben dazu hier wiederholt erklärt, daß es zwischen Föderalismus und Sicherheit keine Differenz geben darf, daß Föderalismus und Sicherheit kein Gegensatz sind und kein Gegensatz sein dürfen. Man sollte aber auf der anderen Seite auch nicht den Eindruck erwecken, daß es nur einer Änderung der Zuständigkeiten bedürfe, (D)
um der Bedrohung, der wir uns gegenübersehen, sozusagen mit einem Schlage Herr zu werden. Damit würde man die Aufgaben und Leistungen und auch die tatsächliche **Zusammenarbeit der Polizeien von Bund und Ländern** verkennen. Ich halte es für wenig sinnvoll, auf diesem Gebiet allgemeine Diskussionen zu führen, die sich theoretisch sehr schön anhören, deren Gegenstand sich aber in der polizeilichen Wirklichkeit weitgehend anders darstellt. Ich sage hier ganz offen: Ich bin es leid, in dieser Frage dauernd allgemeine Andeutungen zu hören. Ich würde es dankend begrüßen, wenn der Bund, sofern er hierzu Vorstellungen hat, nun dazu überginge, sie konkret darzustellen, damit nicht der Eindruck entsteht und wir uns dieses Eindrucks ständig zu erwehren haben, als sei es die Arbeit der Länderpolizei, die einem durchgreifenden Erfolg im Wege stehe. In der Frage der Bekämpfung des Terrorismus können wir uns eine Art Schwarzer-Peter-Spiel am wenigsten leisten, und zwar alle gemeinsam nicht.

Mit der Entscheidung über diese Vorlage zur Einführung eines neuen Spitzenamtes im mittleren Polizeivollzugsdienst gibt der Bundesrat nicht nur Antwort auf die Frage, was uns die Polizei wert ist. Wir wollen damit auch zum Ausdruck bringen, daß wir die menschliche Situation der leistungswilligen Polizeibeamten würdigen, die das Spitzenamt ihrer Laufbahn heute in sehr viel jüngeren Jahren erreicht haben als früher und die eine neue Motivation und eine neue Anerkennung verdienen.

(A) **Präsident Dr. Stoltenberg:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag unverändert einzubringen. Der Finanzausschuß empfiehlt, ihn nicht einzubringen. Weiter empfiehlt der Finanzausschuß für den Fall, daß der Bundesrat die Einbringung dem Grunde nach bejaht, den Gesetzesantrag an die Ausschüsse zurückzuverweisen.

Wir stimmen zunächst über die Einbringung des Gesetzentwurfs dem Grunde nach ab. Wenn sich dafür eine Mehrheit findet, wird über die Frage einer eventuellen nochmaligen Ausschußberatung entschieden. Wer mit dieser Maßgabe für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist jetzt über die nochmalige Ausschußüberweisung zu entscheiden, wie sie der Finanzausschuß vorschlägt. Wer ist für die nochmalige Ausschußberatung? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Gemäß der eingangs getroffenen Festlegung rufe ich Punkt 51 der Tagesordnung auf:

> Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — (Drucksache 535/77).

(B)

Zur Begründung des Gesetzentwurfs erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Hillermeier, Bayern, das Wort.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** beantragen, die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Der Entwurf sieht Regelungen vor, die es ermöglichen sollen, **Besuche von Verteidigern bei inhaftierten Beschuldigten** oder Verurteilten **zu überwachen,** wenn eine Straftat nach nach § 129 a des Strafgesetzbuches — Bildung terroristischer Vereinigungen — Gegenstand der Untersuchung oder Verurteilung ist.

In diesen Tagen jährte sich zum dritten Mal der Tag der Ermordung des Präsidenten des Kammergerichts von Drenkmann. Damals war sich die Konferenz der Justizminister bei ihrer Tagung in Stuttgart vom 13. bis 15. November 1974 grundsätzlich darin einig, daß es notwendig sei, den gesamten Verkehr zwischen Verteidigern und Beschuldigten bei bestimmten schweren Straftätern zu überwachen, wenn der Verdacht konspirativen Zusammenwirkens bestehe. Daran anknüpfend beschloß das Bundeskabinett am 27. November 1974 für die Bundestagsberatungen Formulierungshilfen, die auch die Überwachung des mündlichen Verkehrs des Verteidigers mit dem Beschuldigten vorsahen. Die SPD/FDP-Koalition ließ jedoch die Bundesregierung im Stich und weigerte sich, diese Vorschläge zu unterstützen. (C)

Der **Bundesrat** sah sich gezwungen, am 21. Februar 1975 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung einzubringen, der u. a. die **Möglichkeit der Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs** vorsah. Seit dieser Zeit haben wir immer wieder darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, durch Überwachung die Verbindung zu unterbrechen, die zwischen den inhaftierten Mitgliedern terroristischer Vereinigungen und den in Freiheit befindlichen Teilen ihrer Banden durch das Bindeglied sympathisierender Wahlverteidiger aufrechterhalten wird.

Der Bundesminister der Justiz wie auch der Herr Bundeskanzler sind öffentlich unserem Standpunkt beigetreten. Beide mußten jedoch immer wieder, vor allem auch bei den Beratungen zum Gesetz zur Änderung von Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen vom 18. August 1976, vor den Kräften aus der SPD/FDP-Koalition zurückweichen, die diese Rechtsänderung — aus welchen Motiven auch immer — ablehnten. Daß eine ähnliche Regelung bis zum Jahr 1965 in der Bundesrepublik gegolten hatte, war weitgehend in Vergessenheit geraten.

Meine Damen und Herren! Mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfs fordern die antragstellenden Länder aufs neue die Rechtsänderung, für die sie seit Jahren mit Entschiedenheit eingetreten sind. Angesichts der schweren Opfer, die der Terrorismus in der letzten Zeit gefordert hat, fällt es in der Tat schwer zu glauben, daß man immer noch zögert, die nötigen und erfolgversprechenden Mittel zu ergreifen, um weiteren Gefahren zu begegnen. Da man sich diesen Notwendigkeiten angesichts der Volksmeinung nicht offen widersetzen will, versuchen manche, das von uns Geforderte als unwirksames Mittel hinzustellen. Ich meine, mit dieser Begründung macht man sich die Auseinandersetzung zu leicht. (D)

Daß Terroristen versuchen werden, die Überwachung durch Verwendung etwa von Code-Worten zu überspielen, mag durchaus sein. Ich stelle hier aber die Frage: Glaubt man wirklich, daß es hierfür keine wirksamen Gegenmaßnahmen gäbe? Wir wünschen selbstverständlich einen kriminalistisch geschulten und informierten Überwachungsrichter und werden nach Inkrafttreten der Rechtsänderung dafür sorgen, daß er zur Verfügung steht.

Wir geben auch zu, daß die Überwachung der Gespräche keine Maßnahme ist, die schlechthin und immer erfolgversprechend sein kann, aber wir stellen die kritische Frage: Glaubt man wirklich, daß es angeht, die Kontaktstellen terroristischer Banden unter den Augen des Staates in staatlichen Gefängnissen unbehindert arbeiten zu lassen, oder sind wir nicht aus unserer Verantwortung für Leben und Freiheit unserer Mitmenschen gefordert, das Menschenmögliche zu Verhinderung solchen Tuns zu unternehmen?

(A) Die Eskalation terroristischer Bedrohung hat in jüngster Zeit dazu geführt, daß zur Rettung entführter und unmittelbar bedrohter Menschen der Kontakt von Gefangenen nach dem Kontaktsperregesetz zeitweilig sogar völlig unterbrochen werden mußte. Das Kontaktsperregesetz wurde in Zusammenarbeit aller Parteien beschlossen und angewendet. Dieser Eingriff war doch wohl weit schwerwiegender als die hier in Rede stehende Überwachung von Verteidigergesprächen durch einen Richter. Die völlige Sperre war mit Recht auf den Ausnahmefall der gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben und Freiheit einer Person beschränkt und ist dementsprechend sofort nach dem — leider traurigen — Ende der Gefahrenlage aufgehoben worden.

Soll es jetzt, so stellt sich die Frage, nachdem die Kontaktsperren mit Recht aufgehoben worden sind, möglich sein, in staatlichen Gefängnissen völlig unbehindert die nächste Geiselnahme oder das nächste Attentat zu besprechen? Handeln nicht diejenigen äußerst inkonsequent, die das Kontaktsperregesetz unter scharfem Druck auf dissentierende Parteifreunde durchgesetzt haben, sich aber jetzt der Möglichkeit einer richterlichen Überwachung der Anwaltsgespräche zur Unterbindung terroristischer Konspiration widersetzen?

Meine Damen und Herren! Mit unserem Gesetzentwurf wenden wir uns dagegen, daß man sich wiederum mit halben Maßnahmen begnügt und damit möglicherweise den Keim für neue schwere Gefahren legt. Es genügt nach unserer Meinung nicht, (B) den Verdachtsgrad für die Ausschließung von Strafverteidigern herabzusetzen, wie dies geschehen ist. Die Gerichte werden in der Praxis, schon um sich selbst nicht alsbald widerrufen zu müssen, keine zu geringen Anforderungen an den Grad des für eine Ausschließung genügenden Verdachts gegen einen Verteidiger stellen.

Angesichts des damit verbundenen Eingriffs in die Freiheit der Verteidigerwahl und der Berufsausübung ist dies, so meinen wir, auch gerechtfertigt. Ist es nicht wahrscheinlich, daß nach einer Ausschließung alsbald ein neuer gesinnungsverwandter Wahlverteidiger auftauchen wird, gegen den zunächst kein entsprechender Tatverdacht angenommen werden kann, der aber das Tun und Treiben seines Vorgängers fortsetzt? Auch die optische Kontrolle des Besuchsverkehrs genügt für sich allein nicht; denn sie kann nicht hindern, daß konspirative Nachrichten mündlich übermittelt und ausgetauscht werden.

Meine Damen und Herren! Das Zusammenstehen aller Demokraten hat sich bei der Behandlung der Entführungsfälle Schleyer und Lufthansa bewährt. Wir wollen diesen Weg fortsetzen, aber nicht auf Kosten von Wahrhaftigkeit in der Diskussion des Gebotenen und nicht zu Lasten der Sicherheit unseres Volkes. Wir bekennen uns dazu, daß die Sicherheit des Lebens unserer Mitbürger für uns einen höheren Wert hat als der ungehinderte Verkehr von Terroristen mit ihren Verteidigern. Der Grundsatz des völlig uneingeschränkten Verteidigerverkehrs darf nicht verabsolutiert werden, wenn dies dazu führen kann, daß der Rechtsstaat selbst durch Gewalt und Terror erschüttert oder gar beseitigt wird. (C) Die vorgeschlagene eng umgrenzte Möglichkeit, Verteidigergespräche durch einen Richter überwachen zu lassen, hält sich durchaus im Rahmen **rechtsstaatlicher Verhältnismäßigkeit.**

Wenn die Bundesregierung und vor allem die Koalitionsparteien Zusammenarbeit bei der Wahrung der grundlegenden Ordnung unseres Staates und unserer Gesellschaft ebenso wie wir wünschen, dürfen sie sich der Verwirklichung jener Rechtsänderungen nicht verschließen, die geeignet sind, dem Terror eine wesentliche Grundlage zu entziehen. Das Ergebnis der Sicherheitsdebatte des Deutschen Bundestages in der letzten Woche ermutigt uns zu hoffen, daß eine Einigung hierüber nicht ausgeschlossen ist. Der Bundesminister der Justiz hat erklärt, nach der gemeinsamen Einschätzung von Regierung und Opposition sei durch die jüngsten Terroranschläge eine — so hat er es formuliert — „neue Lage bei der Bekämpfung der Kriminalität" entstanden. Er hat es auch offengelassen, ob nicht über die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hinaus noch weitere Gesetze nötig seien. Ich kann diesen Ausführungen nur beipflichten und unser Angebot zu gemeinsamer Aktion im Bereich der Rechtspolitik und der inneren Sicherheit bei der Bekämpfung des Terrorismus noch einmal deutlich unterstreichen.

Um diese Ziele der Verwirklichung näherzubringen, erbitten wir die Beschlußfassung des Bundesrates über die Einbringung des Gesetzes beim Deutschen Bundestag. (D) Wir halten eine Verweisung an die Ausschüsse nicht mehr für erforderlich, da die anstehenden Probleme erst kürzlich bei den Beratungen zum Strafverfahrensänderungsgesetz sowie bei früheren Anlässen in den Ausschüssen ausführlich beraten wurden.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Erkel, Bundesministerium für Justiz.

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzesantrag, der hier vorliegt, wird erneut ein **Vorschlag zur Überwachung des Verteidigergesprächs** unterbreitet. An Vorschlägen hierfür hat es in den letzten Jahren nicht gefehlt. Sowohl die Bundesregierung — darauf hat Herr Minister Hillermeier zu Recht hingewiesen — als auch die CDU/CSU-Fraktion und der Bundesrat haben Gesetzesvorschläge dieses Inhalts vorgelegt. Der Gesetzgeber hatte sich statt für die Überwachung des Verteidigergesprächs für die **Ausschließungsregelung** entschieden, und er hatte eine Überwachung in dem sogenannten Antiterrorgesetz vom 20. September 1976 nur für den Schriftverkehr zwischen Verteidiger und inhaftiertem Mandanten beschlossen.

Mit dem von der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

(A) befindet sich bereits ein weiterer Vorschlag zur Gesprächsüberwachung im Gesetzgebungsverfahren. Er geht, ohne daß ich hier auf die Einzelheiten abstellen will, die wir im Ausschuß besprechen können, noch über den hier vorliegenden Gesetzesantrag hinaus. Die Bundesregierung selbst hat, um die Konspiration zwischen Verteidigern und inhaftierten Mandanten auszuschließen, mit dem von ihr am 7. September 1977 beschlossenen **Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes,** der erst vor kurzer Zeit, am 30. September 1977, in diesem Hause beraten worden ist, eine **Ergänzung der Ausschließungsregelung** vorgeschlagen, die Herr Staatsminister Hillermeier auch erwähnt hat.

Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung erweitert und konkretisiert die Ausschließungsregelung, setzt die Verdachtsschwelle für eine Ausschließung herab und erstreckt den Ausschluß auf alle Beschuldigten desselben Verfahrens und alle Verfahren wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, wenn die Ausschließung in einem solchen Verfahren erfolgt ist.

Neue Formen kriminellen Verhaltens — darüber bestehen zwischen uns keine Meinungsverschiedenheiten — erfordern neue Antworten. Die Ziele des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und die Ziele des hier vorliegenden Gesetzesantrags sind dieselben. Die vorgeschlagenen Wege zur Erreichung des Zieles sind jedoch verschieden, wobei — das darf ich hier ausdrücklich herausstellen — der Vorschlag der Bundesregierung die mit einer Gesprächsüberwachung zwangsläufig verbundenen und auch Ihnen (B) allen bekannten Nachteile und Umgehungsmöglichkeiten vermeidet. Diese Nachteile der Überwachung des Verteidigergesprächs hat der rechtspolitische Sprecher der Opposition im Deutschen Bundestag, der Herr Abgeordnete Dr. Eyrich, in der Debatte zum Kontaktsperrengesetz zutreffend hervorgehoben.

Soweit zur Rechtfertigung der Gesprächsüberwachung auf die Ereignisse hingewiesen wird, die in jüngster Zeit in den Vollzugsanstalten verschiedener Länder beobachtet werden mußten, wird zu bedenken sein, daß auch diese Dinge durch eine Überwachung des Gesprächs allein nicht zuverlässig hätten vermieden werden können. Dies jedenfalls ist der Eindruck, den die Anhörung einer ganzen Reihe von Vollzugspraktikern im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vor zwei Wochen bestätigt hat. Die **Verwendung von Trennscheiben** ist möglicherweise viel eher ein geeignetes Mittel, jedweden Austausch von Schriftstücken und anderen Gegenständen bei dem Verteidigergespräch unmöglich zu machen. Die Bundesregierung prüft auch hier zur Zeit, ob eine gesetzliche Klarstellung noch erforderlich oder eine Regelung nötig ist.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile und aus Gründen der Praktikabilität sowie der Effizienz, wie die Anwaltschaft und auch der Deutsche Richterbund vor kurzer Zeit überzeugend dargelegt haben, gibt die Bundesregierung deshalb bislang einer Ausweitung der Ausschließungsregelung den Vorzug gegenüber einer Überwachung des Verteidigergesprächs. Selbstverständlich ist das gemeinsame Gespräch hierüber damit nicht abgeschnitten. (C)

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Dr. Palm, Baden-Württemberg.

Dr. Palm (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der gemeinsame Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, mit dem wir für gefangene Terroristen die Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs wieder einführen wollen, ist trotz der moderaten Ablehnung durch Herrn Staatssekretär Dr. Erkel ein erneutes Angebot an die Bundesregierung, mit uns einen Weg zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus zu gehen. Ich behaupte nicht, wir hätten dann die Garantie dafür, den **konspirativen Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten** total unterbinden zu können. Keine Regelung ist vollkommen, und die Möglichkeit, verschlüsselte Informationen auszutauschen, ist nie völlig auszuschließen. Wir haben aber im Interesse des demokratischen Staates und seiner Bürger die Pflicht, erfolgversprechende Maßnahmen gegen terroristische Gewalttäter zu ergreifen, wann immer sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sind.

Niemand wird ernsthaft bestreiten können, daß die **Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs,** die wir ja bis 1964 — wenn auch in anderer Form — in unserer Strafprozeßordnung hatten, vom Gesetzgeber ohne Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze beschlossen werden kann. Die Bundesrepublik war auch bis zum Jahre 1964 ein Rechtsstaat mit liberalen Grundsätzen des Strafverfahrens. (D)

Die Terroristen haben ein ausgeklügeltes Informationssystem entwickelt, um den Zusammenhalt zwischen den verhafteten und den in Freiheit befindlichen Bandenmitgliedern zu fördern und damit die innere Struktur der Bande aufrechtzuerhalten. Träger der Information sind nicht selten sogenannte **Vertrauensanwälte, die sich zu Komplizen gemacht haben.** Die CDU/CSU fordert deshalb schon seit Jahren nachhaltig die Überwachung des mündlichen Verteidigergesprächs. Auch die Bundesregierung hatte sich — davon war vorhin bereits die Rede — ursprünglich diesem Verlangen angeschlossen. Sie ist aber damit zweimal in den Koalitionsfraktionen gescheitert. Als sie im Herbst 1974 aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Justizministerkonferenz im Wege einer Formulierungshilfe im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs vorschlug, haben sie die Koalitionsfraktionen im Stich gelassen. Das gleiche hat sich bei der Beratung der Antiterroristengesetze wiederholt. SPD und FDP haben trotz der gegenteiligen Anträge und der Warnungen der CDU/CSU geglaubt, sich mit der Überwachung des Schriftverkehrs begnügen zu können.

Wir haben die **Beschränkung der Überwachung auf den schriftlichen Verkehr** von Anfang an als ein untaugliches Instrument angesehen. Die Erfah-

(A) rungen haben uns — leider — Recht gegeben. Sofort nach Inkrafttreten des Antiterroristengesetzes vom 18. August 1976 hat zum Beispiel in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim der bis dahin rege postalische Verkehr zwischen Verteidigern und Inhaftierten schlagartig aufgehört. Die Erklärung hierfür ist eindeutig und war für jeden vorauszusehen: Der illegale Informationsfluß wurde keineswegs gestoppt, er hat sich lediglich auf das nichtüberwachte mündliche Gespräch verlagert. Daß dem so ist, kann schon an dem **exzessiven Gebrauch des Besuchsrechts** abgelesen werden.

So gab es allein in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim seit 1974 2 210 Verteidigerbesuche. Rechtsanwalt Dr. Croissant hat wöchentlich bis zu zehn Besuche in der Anstalt gemacht. Dabei kann selbst bei rechtskräftig verurteilten Terroristen ein unüberwachter Besuch nicht verhindert werden. Hierzu genügt zum Beispiel schon die Vorlage einer Verteidigervollmacht zur „Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens". Mit Hilfe einer solchen Vollmacht hat ein inzwischen verhafteter Verteidiger aus dem Büro Dr. Croissant die verurteilte Terroristin Schubert 96mal besucht.

Wie Verteidiger ihre Akten als Informationsträger mißbrauchen und Kassiber einschmuggeln beziehungsweise einzuschmuggeln versuchen, ergibt sich aus zwei weiteren Vorfällen:

Bei der Durchsuchung der Wohnung der als Terroristin verdächtigten Frau van Dyck, die bei Dr. Croissant arbeitete, fand man Aufnahmen, die in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim gemacht worden waren. In der Wohnung stellte man außerdem sogenannte Papiertaschen fest, die aus fotokopierten Abschriften von Prozeßakten des Stammheimer Verfahrens angefertigt waren, also von Akten, die nur den Verteidigern zur Verfügung stehen. Es handelte sich im konkreten Fall um Fotokopien des Hauptverhandlungsprotokolls. Je zwei solcher Fotokopien waren in der Weise zusammengeklebt, daß die gedruckten Seiten jeweils nach außen zeigten und so ein Blatt des Hauptverhandlungsprotokolls vortäuschten. Im Innern dieser „Taschen" befand sich ein Teil der angeführten Fotografien. Es handelte sich eindeutig um vorbereitete Kassiber, die — als Verteidigerakte getarnt — offensichtlich in die Vollzugsanstalt eingeschmuggelt werden sollten.

Anläßlich eines Besuchs des Rechtsanwalts Armin Newerla, einem inzwischen verhafteten Mitarbeiter von Dr. Croissant, fand man bei der Durchsuchung in den Verteidigerakten versteckte Kassiber, und zwar hatte er mehrere Platten aus Glimmer mit Heizfadenanschlüssen in Papiertaschen versteckt, die aus zusammengeklebten Zeitungsausschnitten bestanden.

Meine Damen und Herren, nach den Selbstmorden von Stammheim — und es sind, soviel kann man heute schon sagen, erwiesenermaßen Selbstmorde — hat ein Teil der Publizistik die These vertreten, Baden-Württemberg habe gleichsam den Anspruch verwirkt, härtere gesetzliche Maßnahmen gegen die Gefahren des Terrorismus zu fordern.

Was ist das für eine schiefe Optik und wenig folgerichtige Logik! Hier wird so getan, als ob die Qualität und die richtige Zielsetzung einer Politik an einem einzelnen Vorfall, so schlimm er auch sein mag, gemessen werden kann. (C)

Gerade der Vorfall vom Stammheim und die dort, aber auch in Frankfurt-Preungsheim, in Werl und in Berlin-Tegel gemachten Erfahrungen, bestätigen uns die richtige Zielsetzung unserer Politik und geben uns erneut Veranlassung, die Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs bei terroristischen Gewalttätern zu fordern.

Dabei bin ich mir bewußt, daß der **freie Verkehr zwischen Verteidiger und Mandant** in unserem Rechtsstaat einen hohen Rang besitzt. Ich sage das, weil ich schließlich selbst einmal Rechtsanwalt war. Dem Interesse am freien und unkontrollierten Meinungsaustausch zwischen Verteidiger und Beschuldigtem steht aber die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit der von Terroranschlägen bedrohten Bürger gegenüber. Bei dieser Abwägung müssen Leben und Freiheit höher veranschlagt werden als die Unbefangenheit des Verteidigergesprächs.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen **Erleichterung des Verteidigerausschlusses** macht eine Überwachungsregelung nicht überflüssig. Kommt es zu einer Ausschließung von Verteidigern, dann ist nach den bisherigen Erfahrungen auch in Zukunft zu befürchten, daß der in Verdacht geratene Rechtsanwalt alsbald durch einen anderen sogenannten Vertrauensanwalt ersetzt wird, der als neue Kontaktperson das Informationssystem aufrechterhält. Bis es gelingt, auch ihm ausreichende konkrete Verdachtsgründe nachzuweisen und ihn auszuschließen, vergeht eine zu lange Zeit, die Menschenleben kosten kann. (D)

Aus all diesen Gründen, meine Damen und Herren, brauchen wir eine Überwachungsregelung, die keinen konkreten Verdacht verlangt, sondern an eine generelle, aber naheliegende Mißbrauchsgefahr anknüpft, wie sie erfahrungsgemäß bei Terroristen aufgrund ihrer Verbindung mit konspirativen Verteidigern besteht.

Der Herr Bundesjustizminister hat im Bundestag erklärt, die Blutspur des Terrors werde immer breiter. Eine wirksame Bekämpfung dieser Banden muß nach unserer Auffassung an den Wurzeln ansetzen. Dazu gehört in erster Linie die **Unterbrechung der illegalen Kontakte zwischen verhafteten und in Freiheit befindlichen Bandenmitgliedern.** Daß diese illegale Information nach wie vor besteht, davon gehen auch die Bundesregierung und die Koalitionsparteien im Bundestag aus: denn sonst wäre das Kontaktsperrengesetz nicht erforderlich gewesen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, names der an der Initiative beteiligten Länder der Einbringung der Gesetzesinitiative ohne Ausschußberatung zuzustimmen. An die Bundesregierung und an die Koalitionsfraktionen im Bundestag appelliere ich, sich unseren Forderungen nicht länger zu verschließen. Sie sind unverzichtbar, und sie entsprechen

(A) dem, was die Bundesregierung früher schon zweimal selbst vorgeschlagen hat.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Günther, Hessen.

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit diesem Gesetzesantrag ist ein Thema aufgegriffen, das die gesetzgebenden Körperschaften schon mehrfach beschäftigt hat, wie das schon dargelegt worden ist. In der vergangenen Legislaturperiode hat der Bundestag — wie ich meine — nach reiflicher Überlegung eine **Überwachung des Verteidigergesprächs** abgelehnt. Ich weise, Herr Kollege Hillermeier, auch an dieser Stelle darauf hin, daß der Bundestag nach einer Anhörung zahlreicher Sachverständiger zu diesem Ergebnis gekommen ist; ein Ergebnis, das durch die Richterschaft und die Anwaltschaft lebhaft begrüßt worden ist.

Daß die antragstellenden Länder das Thema der Verteidigergespräche jetzt nochmals auf die Tagesordnung des Bundesrates bringen, ist eigentlich schwer verständlich. Als Anstoß gesetzgeberischer Initiative kann diese Vorlage wohl nicht gelten, da der Komplex der Verteidigerüberwachung durch den Gesetzentwurf der Opposition vom 26. April 1977 bereits Beratungsgegenstand des Bundestages ist. Eine nochmalige Einbringung im Bundesrat ist also nicht erforderlich, um dieses Thema weiter zu diskutieren.

(B) Bedeutung hat die Vorlage der vier Länder offensichtlich weniger als gesetzgeberische Initiative denn als politisches Signal. Ich meine, daß gerade unter dem Einfluß der jüngsten Ereignisse im Strafvollzug, auf die auch Sie, Herr Kollege Palm, hingewiesen haben, hier legislative Tatkraft demonstriert werden soll, wobei m. E. die erforderliche Genauigkeit bei der Behandlung des Problems verloren gehen müßte. Der Hinweis, auch von Ihrer Seite, daß die im Gange befindlichen Gespräche aller Parteien zu einem übereinstimmenden gemeinsamen Ergebnis kommen können, macht überdies deutlich, daß in diesem Augenblick eine solche Initiative diese Gemeinsamkeit zumindest nicht fördert, sondern eher erschwert. Denn wir würden uns heute, wie ich fürchte, nur in kontroversen Abstimmungen festlegen.

Sie haben eine Reihe von Anmerkungen gemacht, die auf die jüngsten Vorfälle abzielen. Ich darf — auch in der Begründung — daran erinnern, daß das Problem der Verteidigerüberwachung von Anfang an unvoreingenommen und ohne parteipolitische Frontstellung diskutiert worden ist. Der Hinweis auf die Erklärung der Justizminister und auf die Aussagen der Bundesregierung machen doch deutlich, daß alle zunächst dieser Überwachung aufgeschlossen gegenüberstanden und erst die späteren Erfahrungen und die Diskussionen gezeigt haben, daß wir Anlaß haben, heute zu zögern.

Gewiß, die Gesprächsüberwachung — da gebe ich Ihnen recht — wäre ein weiteres Hemmnis für den Informationsfluß zwischen den Terroristen, keineswegs aber ein unüberwindliches Hemmnis. Ich meine auch nicht, wie Herr Kollege Hillermeier gesagt hat, daß wir es uns mit diesem Argument zu leicht machen; denn die praktischen Erfahrungen, auf die Sie hingewiesen haben, in Stuttgart-Stammheim, in Frankfurt, in Werl und in Berlin geben zumindest Anlaß dazu, daß wir diese Erfahrungen noch einmal auswerten. Ich kann dezidiert feststellen, daß das Thema Verteidigerüberwachung für das Verbringen der Gegenstände — Transistorgerät und Kopfhörer — in die Zelle in Frankfurt überhaupt keine Bedeutung gehabt hat. Diese Gegenstände sind nach den bisherigen Erkenntnissen nicht von Verteidigern in das Gefängnis hineingebracht worden, sondern sie sind aus Nachbarzellen eingeschleust worden durch Pendeln von Zellenfenster zu Zellenfenster. Mit einer Verteidigerüberwachung hätten wir dies nicht verhindern können. (C)

Außerdem weise ich darauf hin, daß wir einiges dazugelernt haben. Spätestens in den letzten Wochen ist klargeworden, daß diese Gruppe von Inhaftierten einen außerordentlichen Ideenreichtum entwickelt, und daß es sehr schwer werden wird — so auch der Hinweis des Deutschen Richterbundes —, diese Vorgänge, Codesysteme u. ä. so zu erkennen, daß selbst ein Richter, der den gesamten Prozeßstoff kennt, die Kontakte wirksam unterbinden könnte.

Ich meine, daß dies Anlaß genug wäre, zu überdenken, ob wir nicht mit dem viel weitergehenden Einschnitt des Kontaktsperrengesetzes schon mehr getan haben, um die unzulässigen Kontakte zu unterbinden, als wir es jemals tun könnten durch diese neue Form des Eingriffs in den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Verteidiger. (D)

Gestatten Sie mir noch einen weiteren Hinweis, der losgelöst ist von praktischen und personellen Erwägungen, nämlich den Hinweis auf die internationale Zusammenarbeit der letzten Wochen und auch auf das, was sich hier im Ausland an kritischen Stellungnahmen gezeigt hat.

Ich meine, uns genügt nicht die **Loyalität befreundeter Regierungen,** so wichtig sie sein mag. Ebenso brauchen wir die Überzeugung breitester Bevölkerungsschichten im In- und Ausland, daß es uns nicht um die Verfolgung politischer Idealisten, sondern um die Bestrafung einer Bande menschenfeindlicher Gewaltkrimineller geht. Eine lautstarke Propaganda bemüht sich seit Jahren, diesen Sachverhalt ins Gegenteil zu verzerren und einer teils nur allzu leichtgläubigen Öffentlichkeit im Ausland das Bild eines perfektionistischen Polizeistaats in der Bundesrepublik zu entwerfen. Die Absurdität dieser Vorwürfe hat nicht verhindern können, daß sie mehr Glauben fanden als wir zunächst hätten meinen können.

In vielen **Zeitungen des Auslandes** sind die Selbstmorde in Stammheim in Gänsefüßchen gesetzt worden. Es ist von Isolationsfolter im Zusammenhang mit den vom Kontaktsperregesetz Betroffenen die Rede gewesen. Ich meine, selbst wenn diese Vor-

(A) würfe nur im geringen Umfang Glauben finden sollten, ist dies schon zu viel. Bei der Überwachung von Verteidigergesprächen würden sie ohne Zweifel neue und willkommene Nahrung finden. Das aber ist genau das, was die Sympathisanten und die Terroristen am meisten brauchen, nämlich mehr Sympathie, sei es auch nur Sympathie aus undifferenzierter Leichtgläubigkeit.

Muß es in diesem Zusammenhang — auch das möchte ich an dieser Stelle einmal ausführen — nicht nachdenklich stimmen, daß Günter Grass am vergangenen Wochenende auf einer Versammlung der PSI in Mailand die Bundesrepublik massiven Vorwürfen und Verdächtigungen ausgesetzt sah? Stimmt es nicht nachdenklich, daß eben dieser Günter Grass, in einem fatalen Parteipapier als Sympathisant des Terrorismus genannt, die Bundesrepublik und mit ihr die Landesregierung Baden-Württemberg nachdrücklich und entschlossen verteidigt hat? Ich meine, dieser Vorgang markiert nicht nur die Stimmung mancherorts draußen. Er setzt ebenso ein Beispiel für eine politische und staatsbürgerliche Loyalität, die die Politiker in der letzten Zeit leider nicht immer aufgebracht haben.

Hoffnung auf Gemeinsamkeit und politische Loyalität sollten uns heute zumindest veranlassen, die Vorlage vor der endgültigen Beschlußfassung des Plenums zunächst an den Rechtsausschuß zu überweisen. Auch der Hinweis auf dessen Beratungen im September sollte uns davon nicht abhalten; denn die Ereignisse, in Stammheim, Werl, Frankfurt und Berlin, waren später und konnten damals bei den Ausschußentscheidungen noch nicht berücksichtigt (B) werden.

Ich bitte deshalb um Verständnis und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies unterstützten. Ich stelle den Antrag, die Vorlage zur Beratung **dem Rechtsausschuß zu überweisen.**

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Senator Meyer, Hamburg.

Meyer (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In diesem Hause ist das Problem der **schriftlichen und mündlichen Verteidigerüberwachung** schon mehrfach erörtert worden. Der jetzt allerdings von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vorgelegte Entwurf stellt einen erneuten Versuch dar, die Möglichkeit einer Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs in die Strafprozeßordnung einzuführen. Dieser Entwurf unterscheidet sich von den bisherigen Initiativen im wesentlichen dadurch, daß die Anordnung der mündlichen Überwachung ebenso wie die der schriftlichen Überwachung ohne weitere Voraussetzung zulässig sein soll, wenn der Gegenstand des Verfahrens eine Straftat nach § 129 a StGB ist.

Wurde in den bisherigen Gesetzentwürfen zur mündlichen Verteidigerüberwachung wenigstens noch darauf abgestellt, daß bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen müssen, der Verteidiger benutze den Mandantenbesuch unter anderem, um eine Straftat zu begehen oder vorzubereiten oder (C) deren Begehung zu fördern, so soll nach dem jetzt vorliegenden Entwurf eine Überwachung des Verteidigergespräches bereits dann zulässig sein, wenn der Gegenstand des Verfahrens eine Straftat nach § 129 a StGB ist. Schon wegen dieser „Reduzierung der Verdachtsschwelle auf Null", so meine ich, ist der Entwurf abzulehnen.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, sprechen gewichtige **rechtsstaatliche und auch praktische Bedenken gegen die Überwachung der Verteidiger.** Es gehört zur Garantie einer rechtsstaatlichen Verteidigung, daß der Beschuldigte seine Verteidigung auch in sachlicher Hinsicht optimal vorbereiten kann. Voraussetzung dafür ist, daß sich der Angeklagte seinem zur Verschwiegenheit verpflichteten Verteidiger in mündlichen Gesprächen in jeder Lage des Verfahrens rückhaltlos anvertrauen kann.

Das ist bei einer Überwachung des Gespräches unmöglich. Der inhaftierte Beschuldigte wird in aller Regel unüberwindbare psychologische Hemmungen haben, in Gegenwart eines Richters ein offenes Gespräch mit seinem Verteidiger zu führen. Die Erörterung der Vorteile eines Geständnisses oder die Besprechung der taktischen Konzeption der Verteidigung, die gegebenenfalls eine völlige Aussageverweigerung vorsieht, Mitteilungen über verhandelnde Richter beinhaltet oder die Beweisführung der Staatsanwaltschaft zum Gegenstand hat, wird durch die Überwachung eines Dritten, nämlich eines Richters, weitgehend unmöglich gemacht, da der beklagte Beschuldigte subjektiv darauf nicht vertrauen kann, daß das Gespräch dem erkennenden Gericht vorent- (D) halten wird.

Der Verteidiger seinerseits wird sich kaum entschließen können, in dem überwachten Gespräch Ausführungen über den zunächst urteilenden Richter zu machen und dem Beschuldigten eine Charakterisierung der beteiligten Personen zu geben.

Meine Damen und Herren, darüber hinaus gibt es aber auch ganz erhebliche praktische Bedenken gegen den Entwurf. Es ist schon einiges dazu gesagt worden. Die Erwiderungen, die darauf kamen, waren wenig überzeugend.

Eine Regelung, wonach der mündliche Verkehr überwacht werden soll, bietet durchaus keinen ausreichenden Schutz vor dem Mißbrauch der Verteidigerrechte zur Aufrechterhaltung und Förderung illegaler krimineller Kontakte. Diejenigen, die diese Rechte mißbrauchen wollen, finden Mittel und Wege, trotz der Überwachung verschlüsselte oder knappe unverschlüsselte Informationen auszutauschen.

Der **überwachende Richter** ist — zumal wenn er, wie nach dem Entwurf vorgesehen, mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht befaßt sein darf — der ihm zugedachten Aufgabe in aller Regel nicht gewachsen. Er ist vor allem häufig nicht in der Lage, die Gefährlichkeit und den Inhalt verschlüsselter Worte zu erkennen. Auch wird er mit der Ausdrucksweise der Angehörigen krimineller Vereinigungen vielfach nicht vertraut sein.

(A) Ferner, meine Damen und Herren — da bitte ich die Herren Finanzminister aufzumerken —, besteht die Gefahr, daß konspirationswillige Beschuldigte und Verteidiger von dem Besuchsrecht einen exzessiven Gebrauch hinsichtlich der Vielzahl und Dauer der Besuche machen. Hierdurch könnten die Justizverwaltungen gezwungen werden, eine große Zahl von Richtern in einer Art „Bereitschaftsdienst" für die Überwachung zur Verfügung stellen zu müssen. Angesichts der allgemeinen Haushaltslage in Bund und Ländern ist diese Abstellung von Richtern auch aus diesem Grunde nicht vertretbar.

Da eine Überwachung während der Hauptverhandlung weder möglich noch vorgesehen ist, erhält der Entwurf insofern eine erhebliche Lücke, da demgemäß die Überwachung nicht ununterbrochen durchgeführt werden kann.

Meine Damen und Herren, ich meine, daß aus diesen von mir dargelegten Gründen die Möglichkeit einer Überwachung des Verteidigerverkehrs auch künftig auf den Bereich beschränkt bleiben muß, in dem eine solche Regelung einerseits rechtsstaatlich unbedenklich ist, andererseits aber auch durchaus effektiv sein kann.

Die **Kritik**, die bisher an der in § 148 Abs. 2 StPO vorgesehenen Möglichkeit der **Überwachung des Schriftverkehrs** lautgeworden ist, geht im wesentlichen dahin, daß diese Regelung nicht habe verhindern können, daß trotz angeordneter Überwachung auch weiterhin ein heimlicher Austausch von Schriftstücken stattgefunden habe und vor allem auch die Übergabe von Gegenständen, ins- (B) besondere Waffen, möglich gewesen sei.

Es spricht in der Tat einiges dafür, daß derartiges geschehen ist; wobei es neben dieser Möglichkeit noch eine Unzahl von weiteren gibt. Herr Kollege Günther hat bereits darauf hingewiesen. Das wird Ihnen jeder bestätigen, der sich schon einmal mit dem Strafvollzug beschäftigt hat.

Aus diesem Umstand, daß einiges dafür spricht, daß in der Tat Verteidiger ihre Rolle mißbraucht haben, folgt aber keineswegs, daß diese Regelung des geltenden Rechtes unzulänglich ist. Ich meine, sie ist in einigen Bereichen nur unzulänglich praktiziert worden. Ich meine auch, daß es sich hier in erster Linie, Herr Kollege Palm, um ein technisches Problem handelt, das — wenn schon nicht im Wege der Durchsuchung des Beschuldigten vor und nach dem Besuch des Verteidigers — dann aber jedenfalls durch den **Einbau von Trennscheiben in den Besuchsräumen** gelöst werden kann. Eine derartige Regelung ist meines Erachtens bereits nach geltendem Recht zulässig. Sollten in dieser Richtung Zweifel bestehen, könnte dieses im Gesetz klargestellt werden. Ich glaube, das Bundesjustizministerium denkt daran.

Diese Trennscheibe ermöglicht einerseits ein unbehindertes Gespräch, verhindert den heimlichen Austausch von Schriftstücken und anderen Gegenständen und ist andererseits auch nicht mit einer von mir für unzulässig gehaltenen optischen Überwachung des Verteidigergespräches verbunden.

Meine Damen und Herren, im übrigen bin ich der (C) Meinung, daß allein der Weg, den der Gesetzgeber mit der in §§ 138 a ff. StPO enthaltenen **Ausschließungsregelung** und der **Erweiterung des ehrengerichtlichen Maßnahmenkataloges** eingeschlagen hat, zu einer sachgerechten Lösung der Probleme, mit denen wir es hier zu tun haben, führen kann.

Diese Regelung wird von der **Anwaltschaft** mitgetragen. Auch der **Deutsche Richterbund** hat sich in einer Resolution seiner Vertreterversammlung im Frühjahr dieses Jahres für eine Verbesserung und Intensivierung der sich hier bietenden Möglichkeiten unter gleichzeitiger Ablehnung der Verteidigerüberwachung — was das mündliche Gespräch angeht — ausgesprochen. Meine Damen und Herren, das Argument, das auch in diesem Hause schon in der Vergangenheit gebracht worden ist — daß man sich ja nicht zu wundern brauche, wenn die Betroffenen, nämlich die Anwälte, einer solchen Regelung ablehnend gegenüberstehen —, ist jetzt jedenfalls so stichhaltig nicht mehr, da auch der Richterbund, der eine große Repräsentanz hat, diese Regelung ablehnt.

Meine Damen und Herren, für einen Verteidiger, der in dem Verdacht steht, Komplize des Beschuldigten zu sein, ist im Strafverfahren kein Raum. Die **Ausschließungsregelung** sollte daher, soweit dies irgend möglich ist, verbessert und in ihrer Anwendbarkeit durch die Herabsetzung der Verdachtsschwelle weiter erleichtert werden.

Der Entwurf der Bundesregierug für ein Strafverfahrensänderungsgesetz enthält bereits Vorschläge (D) in dieser Richtung. Auch wird man sich hier sehr ernsthaft Gedanken darüber machen, ob und wie das ehrengerichtliche Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung bei grob standeswidrigem Verhalten von Rechtsanwälten intensiviert werden kann.

In Hamburg ist dieses Verfahren bereits mit Erfolg praktiziert worden. Hier sind jedoch bisher — dessen bin ich sicher — nicht überall alle rechtlichen Möglichkeit annähernd ausgeschöpft worden.

Ich fasse zusammen, meine Damen und Herren. — Die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung einer Überwachung des Verteidigergesprächs begegnet schwerwiegenden rechtsstaatlichen Bedenken. Sie ist aber auch praktisch nicht durchführbar. Eine sinnvolle Lösung der in dem Entwurf angesprochenen Probleme kann meines Erachtens nur durch eine weitere Verbesserung der Ausschließungsregelung und des ehrengerichtlichen Verfahrens erreicht werden.

Besonders bedauerlich ist natürlich, daß alle diese Zweifel wie aber auch die Hinweise des Kollegen Palm, die für uns bisher nur den Zeitungen zu entnehmen waren, über das, was praktiziert worden ist, nicht einmal mehr im Ausschuß werden erörtert werden können. Für den Fall, daß der Überweisungsantrag abgelehnt wird, wird die Freie und Hansestadt Hamburg diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(A) **Präsident Dr. Stoltenberg:** Das Wort hat Herr Minister Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will zur Sache selbst nicht mehr viel sagen, sondern lediglich zum Prozeduralen noch einmal eine Bitte an Sie richten. Es ist ja ganz ungewöhnlich, daß ein Antrag mehrerer Länder sofort an den Bundestag gelangt, ohne daß eine Beratung in einem Ausschuß stattfindet.

Ich möchte Sie bitten, daß diese **Ausschußberatung** stattfindet. Es gibt eine ganze Fülle von Argumenten — auch über das hinaus, was hier gesagt worden ist —, die miteinander beraten und abgewogen werden müssen.

Warum soll diese völlig **unübliche Verfahrensweise** um jeden Preis durchgesetzt werden? Das Argument, es handele sich hier praktisch um eine Neuauflage einer Regelung, wie sie bis 1964 gegolten habe, ist doch ganz abwegig. Das ist wie Feuer und Wasser voneinander verschieden.

Es handelt sich hier auch nicht um dasselbe, das wir bisher erörtert haben, bei dem immerhin noch für die Überwachung eines Gespräches zwischen Anwalt und Verteidiger Voraussetzung war, daß es irgendwelche Tatsachen gibt, die den Verdacht begründen könnten, daß bei einem Gespräch zwischen Verteidiger und Mandant eine Straftat vorbereitet werden solle. Sondern bei dem, was Sie vor wenigen Tagen dem Bundesrat vorgelegt haben, ist einzige Voraussetzung, daß der Haftbefehl den dringenden Tatverdacht enthält, jemand habe auch nur Beihilfe — die ist ja mit eingeschlossen — zu einer (B) Tätigkeit bei einer terroristischen Vereinigung geleistet. Von da ab soll es nach Ihrem Vorschlag überhaupt keine Möglichkeit mehr für denjenigen geben, der nur einer Beihilfehandlung verdächtig ist, ein vertrauliches Anwaltsgespräch führen zu können. Ich glaube, dieses ist unvergleichlich mit dem, worüber wir bisher beraten haben.

Sie lehnen hoffentlich, glaube ich, jetzt doch wohl nicht ab, daß wir mit Ihnen über das Für und Wider einer so einschneidenden Regelung intensiv reden.

Die **Rechte in unserer Strafprozeßordnung über die Verteidiger** beinhalten doch kein Privileg für Rechtsanwälte, sondern sie enthalten eine Freiheitsgarantie des Bürgers. Er hat einen grundgesetzlich gestützten Anspruch darauf, daß er irgendwann im Laufe eines Verfahrens auch einmal mit einem Mann oder einer Frau seines Vertrauens, die Verteidigerrechte haben, Anwälte sind, sprechen kann.

Sie wollen nun dieses selbst gegenüber dem bisher honorigsten Anwalt ausschließen. Es soll also niemand nicht nur während des gesamten Verfahrens, sondern praktisch auch so lange jemand in der Haftanstalt ist, sei es als Untersuchungsgefangener, sei es als Strafgefangener — auch das wollen Sie ja durch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes erreichen —, mehr ein vertrauliches Gespräch führen können. Wenn das kein **Eingriff in eine Freiheitsgarantie des Bürgers** ist, der auch nur in Verdacht geraten ist — dann weiß ich nicht, was ein solcher Eingriff sein soll! Darüber müssen wir doch im (C) Rechtsausschuß eingehender als hier mit Ihrer Bemerkung reden, es müsse alles im Kampf gegen den Terrorismus zusammenstehen. Wer will das denn nicht?

Wir können uns dann auch im Ausschuß darüber unterhalten, welche Maßnahmen es gibt, die weniger einschneidend in die Freiheitsgarantien als dieser Vorschlag sind, der einen Menschen total von einem freien Gespräch zwischen Anwalt und Verteidiger ausschaltet.

Weil zwanzig oder noch weniger Anwälte in gröblichster Weise ihre Berufspflichten verletzen, kann man doch nicht die gesamten 30 000 Anwälte, die es in der Bundesrepublik Deutschland gibt, einem solchen Verdikt unterwerfen, wenn überhaupt kein Anhaltspunkt vorzuliegen braucht, daß ein Anwalt seine Rechte mißbraucht! Und das soll es ja nach Ihrem Vorschlag nicht! Und der ist neu! Und darüber haben wir noch nicht miteinander gesprochen.

Dies, meine ich, sind Sie uns schuldig.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Schwarz, Schleswig-Holstein.

Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es fällt mir schwer, genauso wie es Herrn Kollegen Posser offenbar schwergefallen ist, der Ermahnung und dem Wunsch unseres neuen Bundesratspräsidenten zu folgen, damit aufzuhören, daß der Wunsch nach schärferen Gesetzen als ein Eingriff in die Substanz des Rechtsstaates deklassiert und das Nein als ein Zweifel an (D) der gleichen rechtsstaatlichen Gesinnung aufgefaßt wird.

Herr Kollege Posser, vom Verfahren her so zu argumentieren, halte ich nicht für zulässig. Sie wissen aus der Kenntnis der Geschäftsordnung des Bundesrates genauso gut wie ich, wie eine Initiative an den Deutschen Bundestag und ihr Rücklauf im Bundesrat behandelt wird. Wir werden also, was diese Initiative der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein anlangt, noch ausreichend Gelegenheit haben, die von Ihnen zitierten Unterschiede dieser Gesetzesinitiative zu den vorliegenden Entwürfen im Deutschen Bundestag zu diskutieren. Es hat keinen Sinn, hier zu sagen, daß diese Materie vor der Initiative im Ausschuß erörtert werden muß, wenn man die Situation im Deutschen Bundestag sieht.

Herr Kollege Günther hat hier von dem Versuch eines „legislativen Kraftaktes" gesprochen. Ich will Ihnen, Herr Kollege Günther, insoweit nicht widersprechen, wenn Sie diesen Ausdruck so verstanden wissen wollten, als ob der Bundesrat mit seiner Mehrheit dem ausschließlich zuständigen Deutschen Bundestag klarmacht, daß aus der Erkenntnis der tatsächlichen Vorgänge, denen die deutschen Länder erheblich näherstehen als die Bundesregierung und die Mehrheiten im Deutschen Bundestag, dringend erforderlich wird, dieses seit langem in der rechtspolitischen Diskussion befindliche Thema zu erör-

(A) tern. Wenn ich Sie so verstehen darf, dann möchte ich unterstützen, daß mit einem Mehrheitsvotum des Bundesrates in Richtung auf eine Direktinitiative zum Deutschen Bundestag ein legislativer Wille zum Ausdruck kommt, der von meinen Vorrednern aus Bayern und Baden-Württemberg kurz dahin gehend umschrieben worden ist, daß die Mehrheit des Bundesrates sich dem Leben und der Sicherheit unserer Bürger — und jeder von uns kann der nächste sein, um den es geht — in höherem Maße verpflichtet weiß als dem von Ihnen immer wieder beschworenen Institut der Freiheit der Verteidigung.

Ich möchte, meine Damen und Herren, nicht in rechtshistorische Betrachtungen eintreten und auch keine weitschweifenden Rechtsvergleiche anstellen. Nur soviel möchte ich sagen. Selbstverständlich, Herr Kollege Posser, ist der Rechtszustand, der bis zum Jahre 1965 in der Bundesrepublik Deutschland gegolten hat, nicht ganz vergleichbar mit dem, was diese Initiative bewirken will. Dennoch — Sie wissen es selbst aus eigener Praxis —: Die Verteidigergespräche konnten abgehört werden in den Fällen, in denen es das Gericht für erforderlich hielt. Weiter, in vielen europäischen Nachbarstaaten, die sehr wohl für sich in Anspruch nehmen können, eine gefestigte und anerkannte Rechtsstaatlichkeit zu praktizieren, ist die Möglichkeit der Anordnung der Überwachung von Gesprächen zwischen inhaftierten Gefangenen und Verteidigern gegeben. Ich weiß nicht, Herr Kollege Günther, was das Zitat oder der Hinweis auf eine besondere Tätigkeit eines deutschen Schriftstellers und Dichters im Ausland soll.
(B) Ich darf hier dazu bemerken, daß nach dem 5. September, der Entführung von Schleyer, eben nämlicher in der Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein verkündet hat, nach seinem Eindruck sei die Bundesrepublik Deutschland dabei, ihre Freiheit zu Tode zu schützen.

Ich möchte andere Töne, die angeklungen sind, im Hinblick auf die Einstellung des Auslandes zur Bundesrepublik Deutschland auch damit beantworten, was der Präsident des Bundesrates in seiner Einführungsansprache gesagt hat: „Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland sind es dem Rechtsfrieden und der Sicherheit schuldig, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; und was erforderlich ist, muß in den Ausschüssen der zuständigen gesetzlichen Körperschaften erörtert werden." Und zuständig für eine Initiative des Bundesrates ist der Deutsche Bundestag, den zu einer derartigen Gesetzgebung anzuregen diese Initiative bestimmt ist. Wir im Bundesrat können bei einer weiteren Beratung dieses Gesetzgebungsvorhabens im zweiten Durchgang in unserem Rechtsausschuß weitere Erörterungen anstellen.

Abschließend lassen Sie mich sagen, daß es — auch wenn es in der Effektivität nicht hundertprozentig abdeckend sein kann — um die Sicherheit unserer Bürger im Lande geht.

Präsident Dr. Stoltenberg: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag ab — von (C) Hessen formell eingebracht —, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen, und zwar federführend dem Rechtsausschuß und mitberatend dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten. Wer diesem Überweisungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag der vier Länder ab, den Gesetzentwurf in der in der Drucksache 535/77 vorliegenden Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der vorliegenden Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Bundestag einzubringen.**

Weiter wird vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Hillermeier, Bayern, als **Beauftragten des Bundesrates** für die Vertretung des Gesetzentwurfes im Bundestag gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zu bestellen.** — Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch, es ist so **beschlossen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 **(Haushaltsgesetz 1978)** (Drucksache 450/77).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Minister Professor Halstenberg, Nordrhein-Westfalen. (D)

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Beratung des Bundeshaushaltes 1978 stand auch der Finanzausschuß des Bundesrates, über dessen Beratungen ich zu berichten habe, vor der haushaltspolitischen Zielsetzung und **Alternative** dieses Jahres: **Konsolidierung oder Expansion?** Der uns vorliegende Entwurf für 1978 ist geprägt von der Absicht, zur Belebung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage mit einer Doppelaktion beizutragen: Steuererleichterungen sollen die Massenkaufkraft ohne zusätzliche Kostenbelastung für die Wirtschaft stärken. Expansive Staatsausgaben — insbesondere im Bereich der Investitionen — sollen direkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage erhöhen. Der Finanzausschuß hat in seiner Mehrheit das als gleichgewichtig vorgestellte Verhältnis zwischen beiden Maßnahmen kritisiert und sich dafür ausgesprochen, den Akzent auf eine stärkere steuerliche Entlastung zu legen.

Der **expansiven Ausgabenpolitik** der Bundesregierung entsprechend liegt das Ausgabenvolumen 1978 mit 188,6 Milliarden 10,1 vom Hundert über dem Haushalt 1977. Diese Ausgaben erfordern eine Nettokreditaufnahme von 27,5 Milliarden DM. Die Steuereinnahmen steigen nach der letzten Steuerschätzung um nur 6,5 vom Hundert. Diese Zuwachsrate liegt deutlich unter dem von der Bundesregierung für 1978 projizierten Wachstum des nominalen

(A) Bruttosozialprodukts und, wenn auch weniger deutlich, unter dem von den fünf wirtschaftswissenschaftlichen Instituten in ihrer jüngsten Äußerung vorausgesagten Zuwachs des nominalen Bruttosozialprodukts. Nach dem heutigen Erkenntnisstand kann man der Bundesregierung eine Unterveranschlagung nicht vorwerfen, denn nach dem im Vermittlungsausschuß gefundenen Kompromiß, über den wir eingangs hier abgestimmt haben, über die geplanten Steuererleichterungen werden dem Bund über die bereits veranschlagten Ausfälle hinaus noch weniger Steuern zufließen. Eine aktualisierte Aussage werden wir Anfang Dezember in der Steuerschätzung erfahren.

Die Verwaltungs- und übrigen **Einnahmen** steigen um cirka 2,6 Milliarden DM an. Das liegt in erster Linie an der Etatisierung der Postablieferung mit rund 2,1 Milliarden; darauf hatte der Bund 1977 entgegen der Empfehlung des Bundesrates noch verzichtet, um den Eigenkapitalanteil der Post aufzustocken. Die Beratungen im Finanzausschuß des Bundesrates haben ergeben, daß die Verwaltungseinnahmen um mindestens 250 Millionen zu niedrig geschätzt wurden, das soll mit der Ihnen vorliegenden Empfehlung korrigiert werden. Bei den Münzeinnahmen wird Ihnen eine Erhöhung des Ansatzes um 100 Millionen empfohlen.

Bei der Erörterung der **Ausgabenseite** wurde im Finanzausschuß insbesondere das um rund 17 Prozent anwachsende **Investitionsvolumen** kritisiert. Die Mehrheit des Ausschusses beanstandete die Steigerung der Investitionen um 4,1 Milliarden als teilweise künstlich, weil einige Ausgaben im Entwurf 1978 erstmalig dem Investitionsbereich zugeordnet werden. Dieser Kritik hielt die Minderheit des Ausschusses entgegen, daß die Länder in diesem oder im vergangenen Jahr gemäß der Vereinbarung dieselbe Änderung vollzogen haben oder, wie mein Land, dieselbe Änderung in diesem Jahr vollzieht. Die Bundesregierung hat auf den um fast 19 vom Hundert auf 7,5 Milliarden DM ansteigenden Betrag für die im wesentlichen investiven militärischen Beschaffungen hingewiesen, die methodisch den konsumtiven Ausgaben zuzurechnen sind.

(B)

Bei den **Personalausgaben** ist als Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit die Einrichtung von 2 249 neuen Stellen zu vermerken. Wenn diese Entwicklung auch teilweise durch die Aktualität der inneren Sicherheit bedingt ist, so wird doch eine gewisse Kursänderung in der Politik des Bundes darin deutlich.

Die Ausgabenstruktur macht sichtbar, daß die Gewichtung der großen Ausgabenblöcke im wesentlichen unverändert geblieben ist. Der **Sozialbereich** nimmt mit 67 Milliarden oder 35,5 Prozent der Gesamtausgaben wieder den ersten Rang ein. Die Mehrausgaben von 4,6 Milliarden entfallen im wesentlichen auf erhöhte Leistungen an die Rentenversicherung. Der Bund wird 1978 1,25 Milliarden aufgeschobene Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung vorzeitig zahlen. Der Bundesanstalt für Arbeit sollen die an die Rentenversicherung abzuführenden Beiträge von 1,45 Milliarden erstattet werden. Die Mehrheit des Finanzausschusses ist der Auffassung, daß Lösungen, die eine Konsolidierung der Sozialversicherung mit Hilfe zusätzlicher Bundeszuschüsse vorsehen, finanzpolitisch nicht vertretbar und mit dem Grundgedanken der Solidargemeinschaft der Versicherten unvereinbar seien. (C)

Eingehend hat sich der Finanzausschuß mit der Problematik des Finanzierungsdefizites befaßt, das netto mit rund 28 Milliarden DM aus Krediten gedeckt werden soll. Der Anteil der kreditfinanzierten Ausgaben an den Gesamtausgaben beträgt 22 vom Hundert. Die Neuverschuldung bleibt damit deutlich unter der durch Art. 115 GG gezogenen Grenze.

Nach Auffassung der Mehrheit des Finanzausschusses führt die Ausweitung der **Neuverschuldung** um fast 7 Milliarden DM wegen der Erhöhung des Schuldendienstes zu einer weiteren Einengung des finanziellen Spielraumes und verstärkt damit die Haushaltsprobleme der kommenden Jahre. Das hat auch die Minderheit der Länder so gesehen, trägt aber die zum Ausdruck gebrachte Abmahnung nicht mit, weil die Länder selbst nicht in der Lage seien, diese Mahnung ebenfalls zu beachten.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß kurz auf einige weitere Empfehlungen des Finanzausschusses eingehen. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, die Verzinsung des der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1976 gewährten Darlehns geltend zu machen; das brächte eine Einnahmeverbesserung von 42 Millionen DM.

Als eine wesentliche Ausgabekürzung empfiehlt der Ausschuß, wegen der günstigen Entwicklung am Kapitalmarkt den Diskont für unverzinsliche Schatzanweisungen um 270 Millionen DM zu reduzieren. (D)

Im Bereich des **Wohnungsbaues** spricht der Finanzausschuß drei Empfehlungen aus. Erstens. Die Länder beteiligen sich so lange nicht am Regionalprogramm, bis der Bund seine seit Jahren festgeschriebenen Mittel für den sogenannten ersten Förderungsweg aufstockt.

Zweitens. Die Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen sollen um rund 90 Millionen, die Verpflichtungsermächtigungen um rund 210 Millionen DM erhöht werden. Drittens fordern wir den Bund auf, im Bereich des sozialen Wohnungsbaues seine Mittel auf 50 % des Förderungsaufwandes aufzustocken.

Insgesamt gesehen werden die Beschlüsse des Finanzausschusses keine grundlegenden Veränderungen des Haushaltes bewirken. Der Ausschuß hat sich bemüht, Einsparungsmöglichkeiten zu einer Verringerung des Kreditrahmens zu nutzen. Die vorgeschlagene Kürzung der Nettokreditaufnahme um knapp 600 Millionen DM stellt das Ergebnis dieser Bemühungen dar.

Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen des Finanzausschusses insoweit zu folgen.

Präsident Dr. Stoltenberg: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht.

(A) Dann können wir sofort zur Abstimmung kommen.

Hierzu liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 450/1/77 vor.

Wir stimmen über die Ausschußempfehlungen in dieser Drucksache ab, und zwar Ziff. 1 bis 4 gemeinsam, sofern nicht widersprochen wird.

Können wir gemeinsam abstimmen? — Kein Widerspruch. Wer stimmt der Ausschußempfehlung Ziff. 1 bis 4 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 und 6 werden vorerst zurückgestellt.

Wir stimmen über Ziff. 7 ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 8 ist satzweise Abstimmung erbeten worden. Demgemäß rufe ich in Ziff. 8 auf:

Satz 1! — Mehrheit.

Satz 2! — Mehrheit.

Satz 3! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 a bis c! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16 wird vorerst zurückgestellt.

(B) Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18 a bis c gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zurück auf Ziff. 6 und 16 zur Nettokreditaufnahme sowie auf Ziff. 5 zum Haushaltsvolumen. Welche Beträge hier einzusetzen sind, errechnet sich aus den Einzelbeschlüssen, die wir zuvor gefaßt haben. Wir sollten uns daher im Augenblick auf den Grundsatzbeschluß beschränken, daß die sich aus unseren Beschlüssen ergebende Auswirkung auf den Haushalt durch entsprechende Änderung der Nettokreditaufnahme auszugleichen ist, und die Berechnung hierzu im einzelnen dem Büro des Finanzausschusses übertragen. Das ist eine bewährte Praxis.

Darf ich Einvernehmen über dieses Verfahren feststellen? — Das ist der Fall.

Ich darf zusammenfassend feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 110 Abs. 3 GG **beschlossen** hat, zu dem Bundeshaushaltsentwurf 1978 **nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen.**

Punkt 11 der Tagesordnung:

> Der **Finanzplan des Bundes 1977 bis 1981** (Drucksache 451/77).

Eine Berichterstattung für den Finanzausschuß ist nicht vorgesehen. Gibt es Wortmeldungen? — Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen des (C) Finanzausschusses in Drucksache 451/1/77 vor. Wir stimmen über die Empfehlungen des Finanzausschusses in dieser Drucksache ab, und zwar über Ziff. 1 bis 3 gemeinsam, sofern nicht widersprochen wird. Es gibt keinen Widerspruch.

Wer stimmt dieser Empfehlung des Finanzausschusses zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend der soeben erfolgten Beschlußfassung gemäß § 9 Abs. 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes sowie gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes **Stellung genommen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes** betreffend die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** und anderer handelsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 404/77, zu Drucksache 404/77).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Staatssekretär Dr. Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 404/1/77 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst in der genannten Drucksache Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3, 9 und 18 rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. — Ebenfalls die Mehrheit. (D)

Ich rufe wegen des Zusammenhangs Ziff. 4 a, 6, 15, 19, 26, 27 a, 28, 29 und 33 auf. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 4 b und Ziff. 27 b rufe ich ebenfalls wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Über Ziff. 6 wurde bereits entschieden.

Ziff. 7 und 8 mit Ihrem Einverständnis gemeinsam. — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 9 ist schon entschieden.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11, 12 und 13 mit Ihrem Einverständnis gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Über 15 wurde schon entschieden.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 20, 21 und 31 wegen des Zusammenhangs gemeinsam. — Mehrheit.

Ziff. 22 und 23 mit Ihrem Einverständnis gemeinsam. — **Mehrheit.**

*) Anlage 4

(A) Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Die anderen Ziffern wurden schon entschieden. Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 30 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 30 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit. Der Rechtsausschuß hat sich durchgesetzt.

Über Ziff. 31 wurde schon entschieden.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Dann bleibt noch Ziff. 34. — Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen** (Drucksache 407/77, zu Drucksachen 407/77).

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll.*)

Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 407/1/77 und der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 407/2/77 (neu) vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Bayerns in der soeben genannten Drucksache auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Ausschußempfehlungen ab.

(B) Ich rufe zunächst in der genannten Drucksache Ziff. 1 auf. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Die Abstimmung über Ziff. 6 wird zurückgestellt und wegen des Zusammenhangs nachher gemeinsam mit Ziff. 16 a aufgerufen.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziff. 8, 9, 10, 11 und 12 gemeinsam ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ich rufe dann die zurückgestellte Ziff. 6 wegen des Zusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 16 a auf und mache darauf aufmerksam, daß bei deren Annahme Ziff. 16 b und c entfallen wird. Wer Ziff. 6 und Ziff. 16 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit sind die Empfehlungen unter b und c erledigt.

*) Anlage 5

Ziff. 18, 19 und 23 wegen des Zusammenhangs gemeinsam. — Ebenfalls die Mehrheit. (C)

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziff. 20, 21 und 22 ebenfalls gemeinsam ab. — Große Mehrheit.

Über Ziff. 23 wurde schon entschieden.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossene **Stellungnahme abgegeben.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gradulertenförderungsgesetzes** (2. GFÄndG) (Drucksache 442/77).

Wird das Wort gewünscht? — Für eine bildungspolitische Vorlage eine ungewöhnliche Zurückhaltung!

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 442/1/77, ein Antrag Hamburgs in Drucksache 442/2/77, ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 442/3/77.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen in der soeben genannten Drucksache.

Ich rufe Ziff. 1 Nr. 1 auf. Der Finanzausschuß widerspricht hier. Wer ist für Ziff. 1 Nr. 1? — Minderheit. Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 1 Nr. 2.

Wir kommen nun zum Antrag Hamburgs in Drucksache 442/2/77. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Wir stimmen weiter ab über den Antrag von Rheinland-Pfalz auf Drucksache 442/3/77. Wer ist für den Antrag von Rheinland-Pfalz? — Das ist auch eine Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschußempfehlungen in Drucksache 442/1/77. Ziff. 2 a und b schließen einander aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 2 a abstimmen. Wer ist für a? — Minderheit.

Damit ist jetzt abzustimmen über Ziff. 2 b. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben beschlossene **Stellungnahme abgegeben.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe **(Handelsstatistikgesetz** — HGStatG) (Drucksache 438/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 438/1/77 ersichtlich. Kann ich die Ziffern sofort aufrufen? — Keine Wortmeldung.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a und b schließen sich aus.

(A) Wir stimmen zunächst über Buchst. a ab. Dieser Empfehlung hat der Wirtschaftsausschuß widersrpochen. Wer ist für a? — Das war die Minderheit.

Ich muß korrekterweise sagen: Hier gibt es einen Sachzusammenhang mit Ziff. 10 a, 11 a und 12 a. Damit ist sozusagen impliziert abgelehnt.

Wir stimmen nun über Ziff. 3 b ab, und zwar wegen des Zusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 10 b und Ziff. 11 b. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Minderheit. Dann ist beides abgelehnt.

Ziff. 4 a, bei dessen Annahme die Buchst. b und c entfallen. Wer stimmt Ziff. 4 a zu? — Minderheit.

Wir stimmen nun über Ziff. 4 b ab. — Mehrheit.

Wir stimmen über Ziff. 4 c wegen des Zusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 13 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a und b schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 5 a auf. — Minderheit.

Nun stimmen wir über Ziff. 5 b ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 a und b schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 7 a auf. — Mehrheit. Dann entfällt die Abstimmung über b.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 c! — Mehrheit.

(B) Ziff. 11 a und b sind bereits erledigt.

Ziff. 12 a ist ebenfalls erledigt.

Ziff. 12 b und c schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 12 b auf. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Abstimmung über Buchst. c. Wer stimmt dem zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 13 ist erledigt.

Ziff. 14 a! — Mehrheit.

Ziff. 14 b! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 27. Januar 1977 **zur Bekämpfung des Terrorismus** (Drucksache 456/77).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr Staatssekretär Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 456/1/77 vor. Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

*) Anlage 6

(C) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 19/20 der Tagesordnung:

> **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1972** (Jahresrechnung 1972) (Drucksache 454/74, Drucksache 717/74, Drucksache 529/77).
>
> **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1973** (Jahresrechnung 1973) (Drucksache 287/75, Drucksache 714/75, Drucksache 742/76).

Das Wort hat Herr Professor Halstenberg, Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem geduldige Bemühungen im Finanzausschuß, eine abgewogene, ausgewogene und maßvolle Empfehlung zustande zu bringen, für 1972 zu einer möglicherweise realisierbaren Empfehlung, für 1973 aber zu nichts geführt haben, verfolgen die **sechs unionsgeführten Bundesländer** mit dem Antrag in der Drucksache 549/77, die Leistung überplanmäßiger Ausgaben in 1972/73 zu mißbilligen und insoweit Entlastung zu verweigern. Die **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** wird diesem Antrag nicht zustimmen. Ich empfinde dabei folgendes.

(D) Opportunismus nennt man die Fähigkeit zu unbekümmertem Standortwechsel. Vier Kabinette Adenauer, zwei Regierungen Erhard und Altbundeskanzler Dr. Kiesinger sollen heute für Hasardeure erklärt werden, weil man sich daraus in der Lage des Jahres 1977 einen wahrlich bescheidenen politischen Vorteil zu erkaufen hofft. Die Mehrheit dieses Hauses scheint im Begriffe, sich aus der Kontinuität des eigenen politischen Handelns herauszumogeln.

Die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen, die hier dem Bundesfinanzminister als Mißachtung des Haushaltsrechtes angekreidet werden sollen, entsprachen, wie selbst das Bundesverfassungsgericht nicht anstand zu konzedieren, der **haushaltswirtschaftlichen Praxis** seit der Bildung der ersten Bundesregierung, einer Praxis also, die Konrad Adenauer begründen half. Mehr noch: Die Handhabung des Bewilligungsrechts nach Art. 112 GG durch den Bundesfinanzminister entsprach auch dem Rechtszustand, den z. B. das Verfassungsgericht meines Landes durch Urteil vom 3. Oktober 1967 befestigt hat; den das Parlament meines Landes bis ins laufende Jahr hinein jedenfalls in all den Angelegenheiten toleriert, in denen es sachliche Meinungsverschiedenheiten zu Gegenstand, Höhe, Notwendigkeit und Terminschwierigkeiten nicht gibt.

Seien wir doch miteinander ehrlich: Kein Land hat — nach meiner Kenntnis jedenfalls — die vollen **Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts** gezogen, jedenfalls nicht bevor das Urteil erging. Dafür gibt es auch vernünftige Grün-

(A) de. Ich könnte mir gut vorstellen, daß das Urteil z. B. in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern oder im Saarland — überall dort nämlich, wo der Landeshaushalt erst spät in dem Jahr, für das er gelten soll, verabschiedet oder, im aktuellen Stadium, der Haushalt 1978 noch nicht eingebracht wurde — ganz erhebliche Verschiebungen im Rhythmus der parlamentarischen Arbeit wie der Aufstellung und Ausführung der Haushalte zur Folge hat. Ich kann mir nicht vorstellen, wie es mit meinem Begriff von politischem Anstand vereinbar sein soll, den Bundesfinanzminister für ein Verfahren zu tadeln, dessen notwendige Verbesserung in den Ländern noch längst nicht erfolgt ist.

In den Jahren von 1968 — als der Verfassungsgerichtshof meines Landes die extensive Auffassung vom Notbewilligungsrecht des Finanzministers bekräftigte — bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 hat sich ein Wandel im Verhältnis und Verständnis der Staatsorgane zueinander vollzogen, den wir bei der Würdigung rechtlichen Handelns der dazwischenliegenden Jahre nicht einfach unterschlagen können.

Heute, vier Jahre danach, hat uns das Bundesverfassungsgericht eine neue Richtschnur gespannt. Ist es nicht zutiefst bedauerlich, daß dieses Hohe Haus sich angesichts einer so gewichtigen verfassungspolitischen Frage um des Tagesvorteils willen — wie es scheint — entzweien möchte, statt seinerseits Interpretation und Hilfestellung für alle öffentlichen Haushalte zu suchen? Wo sonst als in
(B) der Mitgliedschaft dieses Hohen Hauses wäre in dieser Frage mehr Sachverstand repräsentiert!

Wir werden, jeder für uns und gemeinsam, eine Haushaltspraxis entwickeln müssen, die die Haushalte aller drei Ebenen der Verfassungsinterpretation von 1977 anpaßt. Die §§ 37 der Länderhaushaltsordnungen entsprechen zum Teil nicht einmal dem strengeren § 37 der Bundeshaushaltsordnung; um wieviel mehr bedürfen sie der Korrektur, um wieviel mehr bedarf das Landesrecht und die Landesstaatspraxis der Korrektur! Dazu werden wir — Sie nicht minder als ich — auch den Rat des Bundes einholen. Bildlich ausgedrückt: Unsere Referenten sitzen schon mit den Fachleuten des Bundes an dem Tisch, an dem seit Jahren die Fortentwicklung des Haushaltsrechts vorbereitet wird. Was soll vor diesem Hintergrund das Imponiergehabe, das uns hier in der Frage der Entlastung der Bundesregierung vorgeschlagen wird?

Ich sehe mich nicht im Stande, der Bundesregierung ein anderes Zeugnis auszustellen, als es das Bundesverfassungsgericht getan hat. Die Bewilligungen des Jahres 1973 sind kein Grund zum Verdikt.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterbreitet dem Hause den Antrag 549/1/77, der keinesfalls die Fallproblematik leugnet, der aber das zum Thema zu Sagende in der maßvollen Sprache ausdrückt, mit der wir uns, die wir alle in einem Boot gleicher Machart sitzen, an uns selber wenden sollten.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz. (C)

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen! Meine Herren! Der **Finanzausschuß des Bundesrates** hat sich in der Tat in der Vorbereitung auf diese Sitzung wiederholt mit der Frage beschäftigt, wie der Bundesrat sich im **Entlastungsverfahren für die Haushaltsjahre 1972 und 1973** einlassen sollte, dies nicht zuletzt deshalb, weil in der Behandlung des Bundeshaushalts der Bundesrat sich — ich glaube, aus wohl erwogenen Gründen — traditionsgemäß eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Ich muß aber für die antragstellenden Länder ausdrücklich darauf hinweisen, daß nach ihrer Überzeugung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977, das sich mit dem Haushaltsjahr 1973 beschäftigt, nicht außer acht gelassen werden darf. Der Spruch des höchsten deutschen Gerichts setzt Maßstäbe, die zweifellos — hier stimme ich Ihnen zu, Herr Kollege Halstenberg — die **Verwaltungspraxis des Bundes und der Länder** berühren. Von daher werden sich Konsequenzen nicht nur für den Bund ergeben. Bei der Auslegung des Begriffs „unabweisbar" — um nur eines herauszugreifen — wird die Grenzlinie zwischen Regierung und Parlament hinsichtlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Verantwortung neu überdacht werden müssen.

Ich will also gar nicht bestreiten, daß sich aus diesem Urteil Konsequenzen für den Bund und für die Länder ergeben. Andererseits darf dies nicht zu einer falschen Kameraderie verführen. Wir haben (D) hier eine eigene Verantwortung, auch wenn sich daraus zweifellos Schlüsse ziehen lassen, die in dem einen oder anderen Fall in dem einen oder anderen Land ebenfalls Anlaß zur Kritik geben. Ich will dies gar nicht von vornherein ausschließen. Nur halte ich es für völlig unmöglich, daß man nach dem Motto „wir decken uns untereinander alle ab" praktisch über diese Frage nicht mehr redet. Wir haben hier eine Verantwortung unabhängig davon. Ich füge ausdrücklich hinzu: ich behaupte nicht, daß alle, die jetzt hierüber zu entscheiden haben, den Konsequenzen dieses Urteils völlig ohne Sorge und ohne Probleme entgegensehen könnten. Aber dies befreit überhaupt nicht von der Verpflichtung, das zu tun, was uns von der Verfassung aufgegeben ist.

Ich glaube, daß hierbei die Jahre 1972 und 1973 zusammen gesehen werden müssen, wenn das Urteil auch nur das Jahr 1973 behandelte. Ich glaube, daß dieses Urteil mit in der Würdigung des Verhaltens des seinerzeitigen Bundesfinanzministers und der seinerzeitigen Bundesregierung zu gewichten ist.

Wenn der Bundesrat im Entlastungsverfahren mitwirkt, dann geschieht dies wegen der Gesamtverantwortung, die Bund und Länder in Sachen Finanzpolitik tragen. Vom Bundeshaushalt, seiner Planung, seiner Abwicklung, seinen Inhalten und seiner Finanzierung gehen unmittelbare Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden aus. Wenn dem Bundesfinanzminister bestätigt wird, daß er finanziellen Spielraum in einem Umfang von politischem Gewicht

(A) — und dies ist eine entscheidende Umschreibung — am Gesetzgeber vorbei genutzt hat, dann hat der Bundesfinanzminister damit gegen das in Art. 110 GG verankerte Budgetrecht auch des Bundesrates verstoßen.

Das Vorgehen des Bundesfinanzministers wird dadurch besonders beleuchtet, daß der Bundeshaushalt 1972 erst am 20. Dezember 1972 verabschiedet und am 29. Dezember 1972 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Das heißt, er war rechtlich — ich unterstelle einmal, daß er am Tage der Verkündung auch noch zur Post gegeben worden ist, sonst würde das auch nicht stimmen — gerade zwei Tage existent. In einem solch kleinen Zeitraum — und das erscheint eben von Bedeutung — Mittel in Milliardenhöhe unter dem Gesichtspunkt der Unvorhersehbarkeit, der Eilbedürftigkeit und der Unabweisbarkeit an den Gesetzgebungskörperschaften vorbeizuschieben, ist sicherlich von einem Gewicht, das es nicht zulässig erscheinen läßt, hinsichtlich solcher Verschiebungen im nachhinein Entlastung zu erteilen. Dafür, Herr Kollege Halstenberg, gibt es keine Beispielsfälle, die hinsichtlich der Bedeutung und des Gewichts vergleichbar wären. Ganz abgesehen davon ist das **Notbewilligungsrecht** — das darf ich jetzt einmal von Finanzminister zu Finanzminister sagen — ein Recht — mit entsprechenden Pflichten und Fehlerquellen — des Finanzministers, und Finanzminister war Konrad Adenauer nie.

Von daher sehe ich nicht die Möglichkeit, an dieser Aussage des Bundesverfassungsgerichts hier vorbeizugehen. Dies sage ich nicht, weil ich mich (B) etwa als moralisierender Kritikaster aufspielen wollte, sondern einfach unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten dieses Hauses. Deshalb sehen sich die Länder, die diesen Antrag gestellt haben, nicht in der Lage, hinsichtlich der Haushaltsjahre 1972 und 1973 uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat gesagt, es gebe keine Beispiele in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Länder, wo es um über- und außerplanmäßige Ausgaben in einem derartigen Umfang gegangen sei. Ich bin Ihnen für diese Bemerkung sehr dankbar, weil sie mir die Möglichkeit gibt, solche **Beispiele** sofort vorzutragen; ich hätte sonst vielleicht einige didaktische Probleme gehabt.

Beispiel Nummer eins: Der Bundesrechnungshof stellt zum Bundeshaushalt 1965 fest, daß in diesem Haushaltsjahr 4,1 Milliarden DM, d. h. fast sieben Prozent des Haushalts-Solls, über- und außerplanmäßig ausgegeben worden sind — das war beinahe doppelt soviel wie im Vorjahr —, und er schließt wörtlich:

> Damit haben Sie ein Ausmaß erreicht, das auch nach Meinung des Bundesministers der Finanzen das Budgetrecht der gesetzgebenden Körperschaften in Frage stellt und kaum noch mit einem ordnungsgemäßem Vollzug des Bundeshaushaltsplans vereinbart werden kann. (C)

Beispiel Nummer zwei. Uns liegt der Bericht des Landesrechnungshofes 1975 des Landes Schleswig-Holstein vor. Dabei geht es um Fragen der Verwendung der Konjunkturausgleichsrücklagen. Hier wird ausgeführt:

> Der Landesrechnungshof hält die Auffassung des Finanzministers sachlich für unzutreffend, daß seine Maßnahmen letztlich der Konjunkturstützung gedient haben.

Der Bericht schließt damit, daß eine Entscheidung über die Verwendung der Entnahmen als zusätzliche Deckungsmittel nur vom Landtag hätte getroffen werden können.

Ich will es mit diesen beiden Beispielen sein Bewenden sein lassen, um deutlich zu machen, daß das, was Sie hier vorhaben, ein kleiner politischer Prestigeakt ist. Sie wollen eine Ihnen vorgegebene Situation dazu benutzen, um hier einen Punkt zu markieren. Ich kann Sie daran nicht hindern. Sie werden dies auch mit der Ihnen gegebenen Mehrheit beschließen. Nur, die Bemerkungen von Herrn Professor Halstenberg und von mir sollen deutlich machen, um was es hier geht. Es geht hier nicht um die Sorge, die Sie als Mitgesetzgeber haben, sondern um parteipolitisches Punktesammeln. Ob Ihnen dies gelingt, ist eine offene Frage, nicht zuletzt nach den von mir gegebenen Beispielen.

Nur, eines will ich sehr deutlich machen, daß wir (D) natürlich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts allesamt nicht nur zu Sündern erklärt worden sind — dies passiert uns öfter in unserem menschlichen Dasein —, sondern jetzt insbesondere mit einer ganz **neuen Art von Haushaltspolitik** konfrontiert sein werden. Ich sage Ihnen ganz offen — ich werde dazu auch das Gespräch mit Ihnen, Herr Kollege Gaddum, und mit den Kollegen aus den übrigen Ländern suchen —: wir müssen natürlich auch aufpassen, daß wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten.

Es liegt mir deswegen sehr daran, daß wir bei diesen Ausgaben Untergrenzen einziehen, bei denen wir nicht jedesmal zum Gesetzgeber gehen müssen. Nach meiner Meinung sollten wir, wenn es zeitlich nicht mehr möglich ist — aber nur dann —, von Nachtragshaushalten die gesetzlich fixierten Ausgaben freistellen, denn diese hat der Gesetzgeber ja gewollt. Man könnte sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, rechtlich fixierte Ausgaben sollten davon auch ausgenommen sein, wenn kein Nachtragshaushalt mehr läuft.

Ich will damit nur deutlich machen, daß der Spruch des Bundesverfassungsgerichts uns alle trifft, daß er nicht dazu angetan ist, parteipolitische Vorteile zu erkämpfen, sondern eines sehr eingehenden Denkprozesses bedarf, damit wir den **Parlamentarismus stärken** — dies ist unsere Aufgabe, dies ist uns aufgegeben —, ohne daß damit die Fähigkeit, die Re-

(A) aktionsgeschwindigkeit, die Notwendigkeit für den Finanzminister, seine verfassungsgemäße Verantwortung zu tragen, unnötig geschmälert werden.

Präsident Dr. Stoltenberg: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich will nur noch einmal klarstellen, weil das ja in dem letzten Beitrag eine Rolle spielte, daß der **Bundesrat** nach § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung die gesetzliche Pflicht hat, über die Entlastung oder über die Modalitäten einer eingeschränkten Entlastung abzustimmen. Der Bundesrat nimmt mit der Behandlung der vorliegenden Anträge eine **gesetzliche Verpflichtung** wahr.

Wir kommen damit zur Abstimmung Punkt 19. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag der sechs Länder in Drucksache 529/1/77 ab. Wer stimmt diesem Antrag der sechs Länder zu? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen.** Damit entfällt die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 529/77.

Zum **Tagesordnungspunkt 20** liegen zur Abstimmung ebenfalls ein Antrag der sechs Länder in Drucksache 549/77 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 549/1/77 vor.

Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag der sechs Länder in der genannten Drucksache ab. Wer sich diesem Antrag anschließt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist demnach so **beschlossen.**

(B) Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen hinfällig.

Punkt 21 der Tagesordnung:

> **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1974** (Jahresrechnung 1974) (Drucksache 254/76, Drucksache 642/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1974 aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes **Entlastung** gemäß Art. 114 GG und § 114 der Bundeshaushaltsordnung **zu erteilen.** Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen.**

Punkt 22 der Tagesordnung:

> **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates** zur Überprüfung von **ausbildungshemmenden Vorschriften** (BR-Drucksache 111/77) (Drucksache 357/77).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Adorno gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Schönen Dank!

*) Anlage 7

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 357/1/77 vor. (C)

Ich rufe zur Abstimmung auf: Ziff. 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 9 a und b schließen einander aus. Wer für Buchst. a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über Buchst. b.

Ziff. 10! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu der Stellungnahme der Bundesregierung seinerseits wie soeben beschlossen **Stellung bezogen.**

Punkt 24 der Tagesordnung:

> Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
>
> Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Erhaltungsmaßnahmen für die Heringsbestände in der Nordsee für 1978** (Drucksache 364/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 364/1/77 vor. (D)

Zwei Abstimmungen sind notwendig, zunächst über die Einleitung mit dem ersten Absatz. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Dann stimmen wir über den zweiten Absatz ab. Wer stimmt zu? — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 26 der Tagesordnung:

> Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
>
> Entwurf einer Richtlinie zum **Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise** (Drucksache 294/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 294/1/77 vor.

Abstimmung über I. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 27 der Tagesordnung:

> Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die Gewährung
>
> — **finanzieller Beihilfen für Demonstrationsvorhaben** zur **Energie-Einsparung**

(A) — einer **finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen** (Drucksache 187/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 187/1/77. In der Drucksache 187/2/77 liegt Ihnen außerdem ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen vor.

(Willms: Begründung zu Protokoll!)

— Eine schriftliche Begründung von Herrn Willms wird zu Protokoll *) gegeben.

Wir stimmen über Ziff. I der Ausschußempfehlungen ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Abstimmung über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen! — Von Bremen bis Bayern eine solide Mehrheit! Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben beschlossenen Form **verabschiedet.**

Punkt 34 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter **(9. Bemessungs-Verordnung)** (Drucksache 432/77).

Es hängt wahrscheinlich mit dem Wachstum zusammen, daß wir schon neun Verordnungen haben!

(B) Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 432/1/77 vor.

Zur Abstimmung rufe ich auf: Ziff. 1 a. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen,** der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 35 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur **Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (2. KHV § 10 Abs. 1) (Drucksache 454/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 454/1/77 vor, ferner ein Antrag Hamburgs in Drucksache 454/2/77.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlungen unter I der genannten Drucksache ab. Ziff. 1! — Mehrheit.

Jetzt Ziff. 2, bei deren Annahme der Antrag Hamburgs in der genannten Drucksache entfällt. Wer ist für Ziff. 2 in der Ausschußvorlage? — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 8

(C) Dann bitte ich um ein Handzeichen, wer für den Antrag Hamburgs in der genannten Drucksache stimmt. — Das ist auch die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen,** der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.**

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung über **Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige** (HeimMindV) (Drucksache 760/74, Drucksache 109/77).

Bei den vielen Einzelpunkten werden wir noch ein Stück konzentrierter Arbeit benötigen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 109/1/77 vor, ferner Anträge der Länder Bayern und Schleswig-Holstein in Drucksachen 109/2/77 und 109/3/77.

Eine Wortmeldung von Herrn Minister Adorno, Baden-Württemberg. Bitte sehr!

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** fühlt sich der älteren Generation in besonderem Maße verpflichtet. Sie hat in den letzten Jahren erhebliche Summen für den **Bau vorbildlicher Altenwohn-, Alten- und Pflegeheime** zur Verfügung gestellt, um die Lebens- und Wohnverhältnisse der älteren Bürger zu sichern und laufend zu verbessern. Die Landesregierung wird die Modernisierung und Sanierung älterer Heime wie bisher zügig fortführen. Dabei ist selbstverständlich, (D) daß dem alten Menschen sowie dem Pflegebedürftigen, der im Heim seinen Lebensmittelpunkt hat, seinen Bedürfnissen entsprechend ausreichend Wohnraum, Gemeinschaftsräume und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen.

Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegte **Heimmindestverordnung** enthält unzählige und detaillierte Regelungen über bauliche Anforderungen, wie z. B. über Ausrüstung von Aufzügen, Bodenbelägen, Treppenhausbeleuchtung, Fernsprecheinrichtungen, Türbreiten, Heizungsanlagen, Zubehör- und Funktionsräume, um nur einige hier aufzuzählen. Die Landesregierung hält eine solche allzu perfektionistische, ja, kleinliche Reglementierung für entbehrlich. Sie ist sachlich auch in keiner Weise geboten. Die festgelegten baulichen Anforderungen verstehen sich im Grunde von selbst. In der Praxis würde die Verordnung lediglich zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und zu unnötigen Verzögerungen führen. Insgesamt gesehen würde die Heimmindestverordnung im wesentlichen nur ein Stück mehr Bürokratie ohne sachliche Notwendigkeit schaffen.

Die Landesregierung muß ferner darauf hinweisen, daß diese Verordnung den Bemühungen des Bundeskanzlers, die auf Grund von Verfahrensvorschriften bestehenden Investitionshemmnisse im Städtebau abzubauen, diametral entgegensteht. Das Land Baden-Württemberg wird deshalb in der Schlußabstimmung die vorliegende **Verordnung ablehnen.**

(A) **Präsident Dr. Stoltenberg:** Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich in die Abstimmung eintreten.

Ich rufe in Drucksache 109/1/77 — Empfehlungen der Ausschüsse — unter I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Wir kommen dann zu Ziff. 3 zusammen mit den Ziff. 48 und 53 wegen Sachzusammenhangs. Die damit ebenfalls im Zusammenhang stehende Ziff. 45 wird anschließend gesondert aufgerufen. Der Finanzausschuß widerspricht der Ziff. 3. Schleswig-Holstein beantragt ausdrücklich, die Ziff. 3 abzulehnen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu fassen.

Ich frage daher: Wer will den Ziff. 3, 48 und 53 zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zunächst zu Ziff. 45 auf Seite 35 der Ausschußempfehlungen. Hierzu gibt es noch einen Änderungsantrag Bayerns in Drucksache 109/2/77. Wir stimmen zunächst über diesen Änderungsantrag und dann über Ziff. 45 insgesamt ab.

Wer will dem Antrag Bayerns zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über Ziff. 45 in der soeben geänderten Fassung ab. Wer stimmt Ziff. 45 jetzt zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(B) Ich rufe die Ziff. 4 auf Seite 6 auf.

Ziff. 5 zusammen mit Ziff. 27, 32, 37 und 38 wegen Sachzusammenhangs. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 6, Ziff. 23 b, d, e, Ziff. 33 und Ziff. 39.

Wir kommen zu Ziff. 7. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt ab über § 4 Abs. 1 in Ziff. 8. Wer stimmt zu? — Das ist eine Mehrheit.

Wir stimmen nun noch ab über § 4 Abs. 2 in Ziff. 8. Wer stimmt zu? — Ebenfalls eine Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 9. Es ist jetzt noch abzustimmen über § 4 Abs. 3 in Ziff. 8. Bitte Handzeichen! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 11.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 13 und 14.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 16.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 20 und 21.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 23 a. (C)

Ziff. 23 b, d und e sind bereits erledigt.

Ziff. 23 c wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27 ist bereits erledigt.

Ziff. 28! — Gemeinsam mit Ziff. 36, 40 und 49 wegen Sachzusammenhangs. Wer stimmt zu? — Mehrheit!

Damit entfallen Ziff. 23 c und Ziff. 29.

Ziff. 30 zusammen mit Ziff. 34, 41 und 51 wegen Sachzusammenhangs. — Mehrheit.

Ziff. 31 zusammen mit Ziff. 35, 42 und 50 wegen Sachzusammenhangs. — Mehrheit.

Ziff. 32 bis 42 sind bereits erledigt.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 44.

Ziff. 45 ist bereits erledigt.

Ziff. 46! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 47 und 52.

Ziff. 48 bis 53 sind bereits erledigt.

Ziff. 54! — Mehrheit.

Baden-Württemberg hat eine besondere Schlußabstimmung zur Verordnung gewünscht. Ich frage daher: Wer will der Verordnung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zustimmen? — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **in der geänderten Fassung zugestimmt.**

Punkt 38 der Tagesordnung:

> Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln **(Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)** (Drucksache 234/77).

Gibt es Wortmeldungen hierzu? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir in die Abstimmung eintreten.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 234/1/77 vor. Ich rufe unter I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Dann stimmen wir ab über Ziff. 4. — Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen,** der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.**

Ich lasse jetzt noch über die Entschließung unter II der Empfehlungsdrucksache 234/3/77 abstimmen. Wer der Entschließung folgen möchte, den bitte ich

(A) um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Damit ist die **Entschließung angenommen.**

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Ausführungsbestimmungen** A über die Untersuchung und **gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland** — AB. A — und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung — EinfV- (Drucksache 394/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 394/1/77 und zu Drucksache 394/1/77 vor. Ich rufe auf Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Ziff. 2 zunächst ohne Begründung zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Begründung. Wer will der Begründung des federführenden Ausschusses zustimmen? — Ebenfalls eine Mehrheit!

Die Ziff. 3 bis 29 rufe ich zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen,** der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben gebilligten Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 44 der Tagesordnung:

Vierundachtzigste Verordnung zur **Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 408/77).

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 408/1/77 vor. Ich rufe Ziff. 1 a bis c gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen,** der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 45/46 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 (Drucksache 460/77);

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG)** Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 (Drucksache 461/77).

Die Punkte 45 und 46 der Tagesordnung rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf. Wir stimmen zunächst ab über die Empfehlungen zu Punkt 45, die aus Drucksache 260/1/77 ersichtlich sind. (C)

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ich weise darauf hin, daß bei Annahme der Empfehlung unter Ziff. 3 die Ermächtigungsnorm für den Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift durch den Bundesminister für Verkehr, Punkt 46 der Tagesordnung, entfallen würde. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift könnte somit gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nur von der Bundesregierung insgesamt wahrgenommen werden.

Wer der Ziff. 3 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen,** der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Zu **Punkt 46** ist zu sagen: Wie ich ausgeführt habe, sieht der Bundesrat eine Ermächtigung für den Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift durch den Bundesminister für Verkehr für nicht gegeben an; sie kann — wie gesagt — nur von der Bundesregierung erlassen werden.

Da der federführende Ausschuß für Verkehr und Post sachliche Bedenken nicht erhoben hat und Zustimmung empfiehlt, lasse ich darüber abstimmen, wer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **mit der Maßgabe zustimmt, daß sie von der Bundesregierung erlassen wird.** Ich bitte um Handzeichen! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(D)

Punkt 47 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst **(Vwv Alarmdienst)** (Drucksache 515/77).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Korber gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Schönen Dank!

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses sind aus der Drucksache 515/1/77 ersichtlich. Ich lasse zuerst über die Empfehlungen des Ausschusses unter I abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen,** der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Nunmehr rufe ich die **Stellungnahme** unter II auf. Wer stimmt zu? — Ebenfalls die Mehrheit. Es ist so **beschlossen.**

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 452/77 Ziffer II, Drucksache 503/77).

*) Anlage 9

(A) Zu den unter I der Drucksache 503/77 a und b genannten Verfahren stelle ich fest — wenn nicht widersprochen wird —, daß der Bundesrat von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses absieht. — Ich sehe keinen Widerspruch.

Die unter II der Drucksache 452/77 Buchst. r, s, s [1]) und t genannten Normenkontrollanträge, zu denen der Bundesrat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1977 seine Entscheidung über die Empfehlung des Rechtsausschusses bis zum 4. November 1977 zurückgestellt hat, rufe ich zusammen auf mit dem unter II der Drucksache 503/77 ersichtlichen Normenkontrollantrag. Zu diesen fünf Normenkontrollanträgen empfiehlt der Rechtsausschuß, von einer Änderung gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichts abzusehen.

Dagegen beantragen die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz in Drucksache 452/1/77 und dieselben Länder in Drucksache 452/2/77, die aus diesen Drucksachen ersichtlichen Äußerungen gegenüber dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes abzugeben.

Ich rufe zunächst den Antrag der drei Länder in Drucksache 452/1/77 auf, der eine **Äußerung des Bundesrates** zu den vier Normenkontrollanträgen vorsieht, die das **Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes** betreffen.

Wer diesem Antrag der Länder in Drucksache 452/1/77 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen,** die aus der Drucksache 452/1/77 ersichtliche **Äußerung** zu den vier erwähnten Normenkontrollanträgen gegenüber dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts **abzugeben.**

Ich rufe nun den Antrag der drei Länder in Drucksache 452/2/77 auf, der eine Äußerung des Bundesrates zu dem Normenkontrollantrag anstrebt, der das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz** betrifft.

Wer diesem Antrag in Drucksache 452/2/77 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen,** entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses **von einer Äußerung abzusehen.**

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung ist abgewickelt.

Ich berufe die **nächste Sitzung des Bundesrates** auf Freitag, 25. November 1977, vormittags 9.30 Uhr, ein.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.41 Uhr)

(B) (D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 450. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

Erklärung von Bundesminister Dr. Apel
zu Punkt 2 der Tagesordnung
(aus der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. 10. 1977)

Die Bundesregierung hat die Einführung des **Ausbildungsplatzabzugsbetrags** befürwortet, um zur Sicherung der Berufsausbildung junger Menschen beizutragen. Sie ist dabei davon ausgegangen, daß diese Regelung ein Einzelfall bleiben sollte. Deshalb ist im Vermittlungsausschuß diese Regelung zeitlich begrenzt worden. Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sollten nur diejenigen Beiträge steuerlich begünstigt werden, die den einzelnen Ausbildungsbetrieben aus einer von der Wirtschaft zu finanzierenden Umlage gewährt werden. Haushaltsbelastungen in Form von Steuermindereinnahmen hätten nach diesem Entwurf erst nach Einführung der Umlagefinanzierung eintreten können.

Der Vermittlungsausschuß ist mit seinem Vorschlag über diese Zielsetzung hinausgegangen. Er hat die Regelung zum Ausbildungsplatzabzugsbetrag auch auf den Fall ausgedehnt, daß mit öffentlichen Mitteln die Schaffung von Ausbildungsplätzen gefördert wird. Das ist in einigen Bundesländern schon der Fall.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, das insgesamt positive Ergebnis des Vermittlungsverfahrens in Zweifel zu ziehen. Sie hat dem Vermittlungsvorschlag bereits öffentlich zugestimmt. (B)

Sie möchte aber zu diesem Punkt des Vermittlungsvorschlags klarstellen, daß damit aus ihrer Sicht keine Präjudizwirkung für die künftige steuerliche Behandlung öffentlicher Hilfen an die Wirtschaft verbunden sein darf.

Sollte sich diese Gefahr abzeichen, würde sich die Bundesregierung sofort um eine Korrektur dieser Regelung bemühen. Denn es ist nicht sachgerecht und steuersystematisch nicht zu vertreten, allgemein öffentliche Subventionen steuerfrei zu stellen und zusätzlich die mit diesen Subventionen bestrittenen Betriebsausgaben steuermindernd zu berücksichtigen.

Anlage 2

Erklärung von Senator Willms (Bremen)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen kann ich erklären, daß wir der nunmehr vorliegenden Fassung des Gesetzes zur **Steuerentlastung und Investitionsförderung** zustimmen, aber auch nur unter erheblichen Bedenken.

In Anbetracht der angespannten öffentlichen Haushalte sind Steuererleichterungen unseres Erachtens nach wie vor nur dann vertretbar, wenn sichergestellt ist, daß die Steuerausfälle in vollem Umfang dem Konsum zufließen und damit unmittelbar zur Konjunkturbelebung beitragen oder aber direkt der Investitionsförderung dienen. Der Regierungsentwurf erfüllte diese Voraussetzung weitgehend. Durch die einheitliche Erhöhung des Grundfreibetrages wäre vor allem den einkommensschwachen Arbeitnehmern zusätzliche Kaufkraft zugewachsen. Diese Mittel wären wegen des noch nicht befriedigten Konsumbedarfs dieser einkommensschwachen Kreise auch weitgehend dem Konsum zugeführt worden. (C)

Wir erkennen an, daß der Lösungsvorschlag des Vermittlungsausschusses die Arbeitnehmer mit geringen Einkommen nicht schlechter stellt. Der konjunkturelle „Wirkungsgrad" des Vermittlungsvorschlages ist jedoch erheblich geringer. Der Vermittlungsvorschlag ist gegenüber dem Regierungsentwurf mit einem wesentlich höheren Einnahmeausfall verbunden, ohne daß dadurch im gleichen Maße eine verstärkte Konjunkturbelebung erreicht würde. Das sogenannte „Draufsatteln" auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuererleichterungen durch eine Erhöhung des Tariffreibetrages bringt eine stärkere Steuererleichterung für Besserverdienende mit sich und wird bei diesem Personenkreis voraussichtlich die Sparrate erhöhen.

Ich habe eingangs darauf hingewiesen, daß Bremen in Anbetracht der angespannten öffentlichen Haushalte Steuererleichterungen nach wie vor nur dann für vertretbar hält, wenn sichergestellt ist, daß die Steuerausfälle in vollem Umfange dem Konsum zufließen und damit unmittelbar zur Konjunkturbelebung beitragen. Diesem Grunderfordernis trägt der Vermittlungsvorschlag, soweit er auch zu einer Steigerung der Sparrate bei den Besserverdienenden führt, nicht Rechnung. (D)

Der Verzicht auf Steuereinnahmen führt in erster Linie zu einem Abbau von öffentlichen Investitionen, die vor allem auch im Bereich der Gemeinden, über die wir, meine sehr geehrten Damen und Herren, hier so freimütig mit entscheiden, dringend erforderlich sind. Diejenigen, die durch ihre unnachgiebige Haltung für die Einführung des Tariffreibetrages verantwortlich sind, müssen sich deshalb fragen, ob die durch den Vermittlungsvorschlag zusätzlich entfallende Finanzmasse nicht besser zur Finanzierung der notwendigen Investitionen bei den Gebietskörperschaften verblieben wäre.

Trotz dieser Bedenken stimmt Bremen dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, weil wir bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen im Bundesrat den Zwang zum Kompromiß sehen. Darüber hinaus will Bremen aber auch nicht durch weitere Verhandlungen die kurzfristige Umsetzung der konjunkturfördernden Maßnahmen, insbesondere des Weihnachtsfreibetrages von DM 400,— schon für 1977, gefährden.

(A) **Anlage 3**

Umdruck 8/77

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 451. Sitzung des Bundesrates **empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

I.

Dem Gesetz **zuzustimmen:**

Punkt 4

Düngemittelgesetz (Drucksache 491/77).

II.

Zu den Gesetzen **einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

Punkt 5

Gesetz über eine **Düngemittelstatistik** (Drucksache 492/77).

Punkt 6

Gesetz über eine **Statistik im Güterkraftverkehr 1978** (Drucksache 493/77).

Punkt 7

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 **(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977)** (Drucksache 489/77).

(B)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 441/77).

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzprotokoll** vom 20. September 1976 zum **Abkommen** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und der **Portugiesischen Republik** (Drucksache 443/77).

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik **China über den Zivilen Luftverkehr** (Drucksache 444/77).

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder** ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der** jeweils **zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben** sind:

Punkt 23 (C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend die **Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds** (Drucksache 175/77, Drucksache 175/1/77).

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Bekämpfung der Kartoffelringfäule** (Drucksache 318/77, Drucksache 318/1/77).

Punkt 28

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Festlegung **einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen** (Drucksache 334/77, Drucksache 334/1/77).

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf **Maßnahmen zur Brucellosebekämpfung** (gepufferter Brucella-Antigen-Test, Impfstoff 45/20 und der Zweifelsbereich beim Blutserum-Agglutinationstest) (Drucksache 340/77, Drucksache 340/1/77).

(D)

Punkt 30

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Sondermaßnahmen für Rizinussamen**

Bericht der Kommission an den Rat über die Zweckmäßigkeit einer Förderung der Rizinussamenerzeugung in der Gemeinschaft (Drucksache 382/77, Drucksache 382/1/77).

Punkt 32

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 428/77, Drucksache 428/1/77).

Punkt 33

Verordnung über die Abgrenzung und die durchschnittliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Krankenhäusern **(Abgrenzungsverordnung** — AbgrV) (Drucksache 423/77, Drucksache 423/1/77).

Punkt 39

Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln **(Zusatzstoff-Zulassungsverordnung)** (Drucksache 440/77, Drucksache 440/1/77).

(A)

Punkt 41

Verordnung über Fruchtsaft, konzentrierten Fruchtsaft und getrockneten Fruchtsaft **(Fruchtsaft-Verordnung)** (Drucksache 434/77, Drucksache 434/1/77).

Punkt 42

Verordnung zur Durchführung einer **Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege** (Drucksache 426/77, Drucksache 426/1/77).

V.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen:**

Punkt 36

Verordnung zu dem **Abkommen** vom 29. April 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs **Großbritannien und Nordirland** über den **Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,** der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (Drucksache 448/77).

Punkt 43

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hahn** (Drucksache 299/77).

(B)

VI.

Der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung **nach Maßgabe der Vorlage zuzustimmen:**

Punkt 48

Veräußerung einer Teilfläche des bundeseigenen Geländes in Wilhelmshaven, Rüstersieler Groden, an das Land Niedersachsen (Drucksache 464/77).

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 49

Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 462/77).

Anlage 4

Erklärung von **Staatssekretär Dr. Erkel**
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der **Gesetzentwurf zur Änderung des GmbH-Gesetzes** enthält Vorschläge für einige gesellschaftsrechtliche Probleme der GmbH und ähnlicher Rechtsgestaltungen, Probleme, die aber baldiger Lösung harren. (C)

Bereits in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden war eine Gesamtreform des GmbH-Rechts in Angriff genommen worden. Sie ließ sich jedoch wegen anderer Arbeiten nicht verwirklichen. Manches wird seitdem neu überdacht. Ich erinnere z. B. an die Arbeiten der Unternehmensrechtskommission, die ihre Untersuchungen über die Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts zu einem modernen Unternehmensrecht noch nicht abgeschlossen hat. Außerdem ist die Rechtsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft weitergegangen. Hier erwarten wir in absehbarer Zeit die Richtlinie über die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften sowohl der Aktiengesellschaft als auch der GmbH. Unter diesen Umständen ist es nicht zweckmäßig, den früheren Gesetzentwurf für eine Gesamtreform des GmbH-Rechts erneut einzubringen.

Der Gesetzentwurf enthält drei Schwerpunkte:

erstens erstrebt er einen besseren Schutz der Gesellschaftsgläubiger,

zweitens einen besseren Schutz der einzelnen Gesellschafter und

drittens eine Reihe ergänzender Regelungen im GmbH-Gesetz, die bestimmten wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs greifen zum erheblichen Teil auf entsprechende Vorschriften des früheren Entwurfs zurück. Andererseits hat die Bundesregierung aber die frühere Stellungnahme des Bundesrats wie auch die zwischenzeitliche Rechtsfortbildung in Rechtsprechung und Wissenschaft und nicht zuletzt die Entwicklung der betroffenen Unternehmen nicht ungeachtet gelassen. Manche der damals beabsichtigten Regelungen hat die Bundesregierung modifiziert, auch vorgesehen, daß z. B. das Mindeststammkapital auf 50 000 DM angehoben werden soll oder Vorschriften über die Gründung der Ein-Mann-GmbH. (D)

Die Bundesregierung würde es deshalb begrüßen, wenn sie durch den Bundesrat — wie dies im ersten Teil der Empfehlung seines Wirtschaftsausschusses zu Artikel 1 zum Ausdruck kommt — bei der Verwirklichung der GmbH-Novelle unterstützt würde.

Nicht zu teilen vermag ich allerdings die im zweiten Teil dieser Empfehlung des Wirtschaftsausschusses enthaltene Auffassung, daß eine Vielzahl von Gläubiger-Schutzvorschriften dem Recht der Aktiengesellschaft entnommen sei und dadurch die Gefahr entstehe, daß die GmbH zu einer Aktiengesellschaft minderen Rechts umgestaltet werde. Lassen Sie mich dazu allgemein nur folgendes sagen: Es wäre sicher ebenso unrichtig, die Verwandtschaft der GmbH mit der AG als Kapitalgesellschaft zu leugnen wie es unrichtig wäre, die Unterschiede der in der Regel personalistischen Struktur der GmbH und der kapitalistischen Struktur der AG zu übersehen. Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem er sachlich gleichgelagerte Probleme gleich, andererseits aber un-

(A) gleich gelagerte Probleme abweichend vom Aktiengesetz unter Berücksichtigung der besonderen Eigenarten der GmbH behandelt.

Ebensowenig kann ich die im dritten Teil dieser Empfehlung des Wirtschaftsausschusses für einige Fälle verlangte Beeinträchtigung der mittelständischen Wirtschaft für begründet halten. Mit Beispielen zu diesen Bereichen will ich Sie hier nicht plagen.

Erlauben Sie mir aber noch eine zweite Bemerkung zu den Ergebnissen der Ausschußberatungen dieses Hauses. Der Wirtschaftsausschuß hat vorgeschlagen, die in der Novelle enthaltenen Regelungen über die Kommanditgesellschaft auf Aktien zu streichen, wonach klargestellt werden soll, daß nur natürliche Personen persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA sein können. Der Rechtsausschuß hat dem widersprochen.

Ich würde es begrüßen, wenn der Bundesrat dem Votum seines Rechtsausssschusses folgen würde. Lassen wir künftig zu, daß auch andere als natürliche Personen persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA sein können, also beispielsweise eine GmbH, KG oder andere KGaA, aber auch etwa eine GmbH & Co., Stiftung oder ausländische Gesellschaft, so würden wir einer äußerst bedenklichen und in ihren Auswirkungen noch gar nicht absehbaren Entwicklung das Tor öffnen. Daß ein solches Bedürfnis im Grunde genommen gar nicht besteht, geht schon aus der Tatsache hervor, daß es neben rund 160 000 GmbH und 2 300 Aktiengesellschaften überhaupt
(B) nur insgesamt 30 Kommanditgesellschaften auf Aktien gibt, von denen lediglich drei ausschließlich nicht natürliche Personen und weitere drei natürliche und nicht natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschafter haben. Wehren wir daher hier den Anfängen!

Insgesamt aber hat sich in den Ausschußberatungen ein erfreuliches Maß an Übereinstimmung der Auffassungen ergeben. Zu einigen Detailregelungen haben die Ausschüsse Änderungen oder Ergänzungen empfohlen. Wir werden diese Empfehlungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens selbstverständlich sorgfältig prüfen und nach gemeinsamen Lösungen suchen.

Anlage 5

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Ihnen liegt der Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen** zur Beschlußfassung im ersten Durchgang vor. Dieser Entwurf wurde vom Bundesministerium der Finanzen und von meinem Hause, dem Bundesministerium der Justiz, gemeinsam vorbereitet. Durch ihn wird die Verbraucherschutzgesetzgebung, die einen Schwerpunkt der Gesetzgebungsarbeit meines Hauses bildet, fortgesetzt und die Anlegerschutzgesetzgebung um ein neues Glied erweitert.

Mit dem Entwurf begeben wir uns teilweise auf (C)
gesetzgeberisches Neuland. Es wird eine Brücke geschlagen zwischen dem Recht der klassischen Kapitalanlagen, also dem Börsenrecht, dem Aktienrecht, dem Investmentrecht, mit seinen ausgebauten Anlegerschutzvorschriften einerseits und dem vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrschten allgemeinen Recht andererseits, in dessen Rahmen sich inzwischen neue Anlageformen entwickelt haben.

Diese neuen, auf der Grundlage des allgemeinen Zivil- und Handelrechts entwickelten Anlageformen verdanken ihre Entstehung häufig steuerlichen Erwägungen und bedienen sich in erster Linie treuhandrechtlicher und personengesellschaftsrechtlicher Elemente. Die Schutzvorschriften für die Anleger, die für die klassischen Anlagen in Form von Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsrechten entwikkelt wurden, fehlen bei diesen neuen Anlageformen. Diese Lücke im Schutz der Anleger möglichst zu schließen oder wenigstens erheblich zu verkleinern ist der Zweck dieses Gesetzentwurfs. Ohne die Vielfalt der möglichen Angebote und den Grundsatz der Vertragsfreiheit mehr als notwendig einzuschränken, soll der Anleger, der mit den hier erfaßten Anteilen an Vermögensanlagen ein höchst abstraktes, oft schwer zu beurteilendes Rechtsgut erwirbt und der hier nicht eine unternehmerische Betätigung, sondern ausschließlich eine Kapitalanlage sucht, einen angemessenen Schutz erhalten.

Diesen Anforderungen an einen von der Aufgabenstellung her begrenzten Anlegerschutz auf einem Sondergebiet wird am ehesten eine überwiegend (D)
kapitalmarktrechtliche Lösung gerecht, wie sie der Gesetzentwurf anbietet: Beim öffentlichen Vertrieb der vom Gesetz erfaßten Anteile wird es dem vertreibenden Unternehmen zur Pflicht gemacht, sowohl in der „Vertriebsphase" wie auch in der „Tätigkeitsphase" ausführlich, wahrheitsgemäß und vollständig über die Anlage und ihre Entwicklung zu berichten. Der Anleger soll in Kenntnis aller für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände entscheiden können, ob er ein bestimmtes Angebot annehmen will, und er soll sich laufend über die Entwicklung einer von ihm erworbenen Anlage unterrichten können. Diesen Zielen dient eine Prospektpflicht sowie die Verpflichtung zur laufenden Rechnungslegung und Berichterstattung, beides verbunden mit Prüfungen durch Angehörige der Prüfungsberufe. Diese Verpflichtungen sollen zusätzlich durch Eingriffsrechte des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen sowie durch eine Prospekthaftung und durch Bußgelddrohungen für den Fall von Verstößen abgesichert werden. Auf diese Weise wird sich nach Überzeugung der Bundesregierung der auf diesem Gebiet teilweise festzustellende Wildwuchs — Sie alle kennen das Problem der Abschreibungsgesellschaften — wirksam eindämmen lassen und ein geregelter Markt für die vom Gesetz erfaßten Vermögensanlagen geschaffen werden können. Dabei vertraut die Bundesregierung nicht nur auf die Kräfte des Wettbewerbs, sondern in erster Linie auf die Urteils- und Kritikfähigkeit des Anlegers selbst, dem durch dieses Gesetz das Risiko seiner Anlageent-

(A) scheidung zwar nicht abgenommen werden kann, aber doch überschaubar gemacht werden soll.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung auf dem Gebiet der Vermögensanlagen auch weiterhin im Auge behalten und die jetzt eingeleiteten gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz der Anleger fortentwickeln, falls sich zeigen sollte, daß die jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen noch nicht ausreichen.

Anlage 6

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel zu Punkt 16 der Tagesordnung

Eine wirksame internationale Zusammenarbeit der Staaten ist schon für die erfolgreiche Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität notwendig. Bei der **Bekämpfung politisch motivierter Gewalttaten** gilt dies — wie die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben — in ganz besonderem Maße. Denn das Phänomen des Terrorismus ist heute nicht mehr auf einige wenige in den Grenzen ihres Heimatstaates operierende terroristische Gruppen beschränkt. Der Terrorismus hat sich insbesondere in den vergangenen 5 Jahren internationalisiert; es ist eine enge Kooperation terroristischer Gruppen über Ländergrenzen hinweg festzustellen.

Bei der notwendigen internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich kommt den Tätern, die politische Motive für sich in Anspruch nehmen, besonders der nach den bestehenden zwei- und mehrseitigen Übereinkommen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen bestehende Grundsatz zugute, daß die Auslieferung eines Straftäters nicht zulässig ist, wenn der ersuchte Staat die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat als politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat ansieht. Die Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen ist in diesen Fällen zwar möglich, eine Verpflichtung des ersuchten Staats hierzu besteht jedoch nicht. Vorrangiges Ziel einer internationalen Vereinbarung mußte es daher sein, diese rechtliche und tatsächliche Besserstellung von Tätern, die politische Motive für sich in Anspruch nehmen, zu beseitigen.

(B)

Zur Erreichung dieses Ziels hat der Europarat — u. a. auf die vom Bundesminister der Justiz bei einer Konferenz der europäischen Justizminister in Obernai im Mai 1975 ergriffene Initiative hin — eine Arbeitsgruppe zur „Bekämpfung neuer Formen der Gewaltkriminalität" eingesetzt, die unter maßgeblicher deutscher Beteiligung in kurzer Zeit das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus erarbeitet hat. Dieses ist am 27. Januar 1977 in Straßburg von den Vertretern von 17 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und zwischenzeitlich von Österreich und Schweden ratifiziert worden.

Nach diesem Übereinkommen wird eine Reihe von Straftaten, die ihrer Art und ihrer Zielsetzung nach als terroristische Handlungen anzusehen sind, aus dem Bereich der politischen Straftaten oder politischen Zusammenhangstaten herausgenommen (Artikel 1). Mit anderen Worten: Die Auslieferung darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, die ihr zugrunde liegende Tat sei eine politische Straftat, eine mit einer solchen Zusammenhängende oder eine durch politische Motive inspirierte Straftat. Unter das Übereinkommen fallen im einzelnen folgende Straftaten:

(C)

— Luftpiraterie und andere Gewaltakte gegen die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, deren Ahndung bereits Gegenstand weltweiter Übereinkommen ist;

— schwere Angriffe auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen, die unter dem besonderen Schutz des Völkerrechts stehen;

— Entführung, Geiselnahme und schwere Freiheitsberaubung;

— Straftaten, bei deren Begehung Bomben, Handgranaten, Raketen, automatische Schußwaffen oder Sprengstoff verwendet und dadurch Personen gefährdet werden.

Falls ein Vertragsstaat die einer solchen Straftat verdächtige Person auf ein entsprechendes Ersuchen eines anderen Staates nicht ausliefert, ist er verpflichtet, seine Strafgerichtsbarkeit auf derartige Fälle zu erstrecken und den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unverzüglich seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten (Artikel 6 und 7). Schließlich sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sich in Strafverfahren wegen der in dem Übereinkommen genannten Straftaten einander die größtmögliche Rechtshilfe zu leisten.

(D)

Das mit dem Übereinkommen erstrebte Ziel, daß bei bestimmten schweren Straftaten die Auslieferung eines Verfolgten nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden kann, die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat sei eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat, ist jedoch nicht uneingeschränkt erreicht worden. Nach Artikel 13 Absatz 1 können sich Mitgliedstaaten das Recht vorbehalten, eine Auslieferung wegen einer einschlägigen Gewalttat im Hinblick auf ihren politischen Charakter abzulehnen. Sie sind dann jedoch gehalten, die Gesamtumstände, welche die Tat ganz oder überwiegend als eine solche des gemeinen Rechts kennzeichnen können, gebührend in Betracht zu ziehen, nämlich insbesondere die Schwere der Tat, die Gefahr, die für Leib und Leben herbeigeführt worden ist, die Opfer, die sie gefordert hat und die Mittel, deren sich der Täter etwa bedient hat. Diese Einschränkung ist die Folge verfassungsrechtlicher Regelungen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Da das Übereinkommen seine Wirksamkeit nur dann voll entfalten kann, wenn ihm möglichst viele Staaten beitreten, war es unumgänglich, diese Einschränkung anzunehmen. Die Verpflichtung des die Auslieferung ablehnenden Staates, ein eigenes Strafverfahren gegen den Beschuldigten einzuleiten, bleibt jedoch bestehen.

(A) Als ein Preis, der für eine größtmögliche Übereinstimmung aller Europaratsstaaten bei der Beschlußfassung über das Übereinkommen gezahlt werden mußte, ist auch die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung anzusehen, wonach keine weiteren Vorbehalte als der in Artikel 13 Absatz 1 genannte gemacht werden können. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher gesagt werden, ob und welche Staaten von der damit gegebenen Möglichkeit, weitergehende Vorbehalte zu erklären, Gebrauch machen werden. Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß die Vertreter mehrerer Europaratsstaaten bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Übereinkommens erklärt haben, ihr Land werde keine über Artikel 13 Absatz 1 hinausgehenden Vorbehalte machen. Auch der Vertreter der Bundesrepublik hat eine solche Absichtserklärung abgegeben. Die österreichische Regierung hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde keinen Vorbehalt erklärt. Es ist auch nicht die Absicht der Bundesregierung, dies zu tun.

Das Übereinkommen stellt sicherlich kein Allheilmittel bei der internationalen Bekämpfung des Terrorismus dar; das folgt schon daraus, daß es nur den Mitgliedstaaten des Europarats offensteht. Es ist hier jedoch erstmals gelungen, die mit einer politischen Straftat verbundene rechtliche und tatsächliche Besserstellung eines Verfolgten abzubauen und dessen gerichtliche Verfolgung zu gewährleisten, ohne damit die traditionellen und verfassungsmäßig abgesicherten Rechte auf Gewährung politischen Asyls einzuschränken. Die Bundesregierung betrachtet das (B) Übereinkommen daher als einen ebenso bedeutenden wie notwendigen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Anlage 7

Erklärung
von **Minister Adorno** (Baden-Württemberg)
zu Punkt 22 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 6. Mai 1977 (Drucksache 111/77) die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig alle Vorschriften des Bundes im Bereich der beruflichen Bildung daraufhin zu überprüfen, inwieweit — ohne Verzicht auf sinnvolle Qualitätsanforderungen — **ausbildungshemmende Bestimmungen** geändert und für die geburtenstarken Schulentlassungsjahrgänge zusätzliche Ausbildungsplätze erschlossen werden können. Das Land Baden-Württemberg begrüßt es, daß die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 3. August 1977 (Drucksache 357/77) die grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, bestehende Ausbildungshemmnisse zu überprüfen. Die Stellungnahme der Bundesregierung trägt jedoch dem Anliegen des Bundesrates nicht in allen Punkten ausreichend Rechnung.

Dies gilt einmal für den Vorschlag des Bundesrates, zusätzlich neue Ausbildungsberufe mit einer kürzeren Ausbildungszeit von 2 Jahren zu schaffen. Hier geht es nicht etwa darum, generell die Ausbildungszeit zu reduzieren. Baden-Württemberg ist (C) nach wie vor der Auffassung, daß durch die Schaffung von zusätzlichen Berufsbildern mit einer zweijährigen Ausbildungsdauer vor allem die Ausbildungschancen der stärker praktisch begabten Jugendlichen in den kommenden Jahren spürbar verbessert werden könnten.

Zu der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß zunächst auf Länderseite einheitliche Vorstellungen über bestimmte Grundsatzfragen zum Berufsgrundbildungsjahr erreicht werden müßten. Diese Darstellung entspricht nicht dem Stand der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern. Tatsache ist, daß die Länder der Bundesregierung bereits vor einiger Zeit ihre grundsätzlichen Vorstellungen unterbreitet haben und daß nunmehr die Bundesregierung am Zuge ist, die notwendigen weiteren Schritte zu einer befriedigenden Klärung der Anrechnungsproblematik einzuleiten.

Beim Jugendarbeitsschutzgesetz können über Ausnahmeregelungen auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 zwar gewisse Erleichterungen erreicht werden. Es ist jedoch nicht möglich, über diesen Weg auch eine flexiblere Regelung bei der Schichtzeit sowie bei der Beschäftigung von Jugendlichen im Anschluß an den Berufsschulunterricht herbeizuführen. Der Bundesrat hat in seiner Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, gerade auch bezüglich dieser beiden Punkte das bestehende Jugendarbeitsschutzgesetz zu überprüfen. (D)

Anlage 8

Erklärung
von **Senator Willms** (Bremen)
zu Punkt 27 der Tagesordnung

Der an zweiter Stelle genannte Vorschlag (EWG) des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für **Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen** geht davon aus, daß bei der Nutzung alternativer Energiequellen vor allem Vorhaben zur Erschließung der Erdwärme-Vorkommen und zur Umwandlung fester Brennstoffe in Kohlenwasserstoffe unterstützungswürdig seien, weil insbesondere diese beiden Bereiche interessante Entwicklungsmöglichkeiten bieten würden für eine qualifizierte Industrie in der Gemeinschaft und für industrielle Absatzmärkte außerhalb der Gemeinschaft.

Diese Auswahl ist — langfristig — zu einseitig. Bei dieser vorgesehenen Konzentration auf die genannten beiden Bereiche wird vernachlässigt, daß insbesondere auch die Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wind, Gezeiten) in Forschungs- und Entwicklungsprogrammen verstärkt Berücksichtigung finden muß und darüber hinaus in bevorzugten Referenzvorhaben finanzielle Unterstützung erhalten muß.

(A) Die Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen ist notwendig im Hinblick auf die zunehmende Problematik des Rohstoffverbrauchs und der Umweltbelastung.

Die Entwicklung neuer Komponenten und Systeme, der Bau von Demonstrationsanlagen und die finanzielle Unterstützung von Referenzvorhaben für die Nutzung regenerativer Energiequellen wird positive Beschäftigungswirkungen auslösen. Es ist erkennbar, daß eine wachsende Zahl kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich dieser Technologien sich engagiert um einen Markt bemüht, der gute Zukunftsaussichten bietet. Diese Entwicklung entspricht der Zielsetzung des vorliegenden Vorschlags des Rates, Vorhaben zu unterstützen, die interessante Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Forschungs- und Entwicklungsprogramme der EG im Energiebereich befassen sich u. a. zwar auch mit Sonnenenergie (vgl. z. B. Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1976). Der Anteil der Sonnenenergieprogramme ist aber minimal gegenüber anderen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Energiebereich. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß innerhalb des Sonnenenergieprogramms z. B. die Projekte Sonnenkollektoren und ihre Anwendung in Wohngebäuden heute nur einen geringen Anteil haben gegenüber Projekten zu Solarenergiekomponenten für die Raumfahrt. (C)

EG-Förderungsprogramme wie z. B. die Unterstützung von Demonstrationsanlagen und Referenzvorhaben für die Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wind, Gezeiten) sind nicht bekannt.

Ich bitte deshalb um Unterstützung unseres in diese Richtung gehenden Antrages.

Anlage 9

Erklärung von **Senator Korber** (Berlin)
zu Punkt 47 der Tagesordnung

Der Senat von Berlin begrüßt die mit der Änderung der **Verwaltungsvorschrift Alarmdienst** vorgesehene Einführung eines einheitlichen allgemeinen Gefahrensignals. Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Alliierten Kommandantur sichergestellt, daß auch in Berlin zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität die Bevölkerung durch das einheitliche allgemeine Gefahrensignal angemessen unterrichtet und auf besondere Verhaltensweisen hingewiesen werden kann.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 451. Sitzung

Bonn, den 4. November 1977

Tagesordnung

Amtliche Mitteilungen . . . . . 293 A

Zur Tagesordnung . . . . . 293 B

1. **Ansprache des Präsidenten**

   Präsident Dr. Stoltenberg . . . . 293 B

   Wischnewski, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 296 C

2. Gesetz zur **Steuerentlastung und Investitionsförderung** (Drucksache 522/77) 297 B

   Bundestagsabgeordneter Henke, Berichterstatter . . . . . 297 B

   Gaddum (Reinland-Pfalz) . . . . 298 D

   Koschnick (Bremen) . . . . . 299 C

   Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen . . . . . 299 C, 323 A

   Willms (Bremen) . . . . . 323 B

   Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 300 C

3. Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der **Ausbildungsplatzförderung** (Drucksache 490/77) . . . . . 300 C

   Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 300 D

4. **Düngemittelgesetz** (Drucksache 491/77) 300 D

   Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG 324 A

5. Gesetz über eine **Düngemittelstatistik** (Drucksache 492/77) . . . . . 300 D

   Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 324 A

6. Gesetz über eine **Statistik im Güterkraftverkehr 1978** (Drucksache 493/77) 300 D

   Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 324 A

7. Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 **(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977)** (Drucksache 489/77) . . . . . 300 D

   Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 324 A

9. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 441/77) . . . . . 300 D

   Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 324 B

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

17. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzprotokoll** vom 20. September 1976 zum **Abkommen** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und der **Portugiesischen Republik** (Drucksache 443/77) . . . . . 300 D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 324 B

18. Entwurf eines Gesetzes zur dem **Abkommen** vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik **China über den Zivilen Luftverkehr** (Drucksache 444/77) 300 D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 324 B

23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend die **Überprüfung der Regeln über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds** (Drucksache 175/77) . . . . . 300 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 324 B

25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Bekämpfung der Kartoffelringfäule** (Drucksache 318/77) . . . . . 300 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 324 B

28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Festlegung **einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen** (Drucksache 334/77) . . 300 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 324 B

29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf **Maßnahmen zur Brucellosebekämpfung** (gepufferter Brucella-Antigen-Test, Impfstoff 45/20 und der Zweifelsbereich beim Blutserum-Agglutinationstest) (Drucksache 340/77) 300 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 324 B

30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Sondermaßnahmen für Rizinussamen**

Bericht der Kommission an den Rat über die Zweckmäßigkeit einer Förderung der Rizinussamenerzeugung in der Gemeinschaft (Drucksache 382/77) . . 300 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 324 B

32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 428/77) . 300 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 324 B

33. Verordnung über die Abgrenzung und die durchschnittliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Krankenhäusern **(Abgrenzungsverordnung** — AbgrV) (Drucksache 423/77) . . . . 300 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 324 B

36. Verordnung zu dem **Abkommen** vom 29. April 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs **Großbritannien und Nordirland** über den **Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,** der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (Drucksache 448/77) 300 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 325 A

39. Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln **(Zusatzstoff-Zulassungsverordnung)** (Drucksache 440/77) . . . . . 300 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 324 B

41. Verordnung über Fruchtsaft, konzentrierten Fruchtsaft und getrockneten Fruchtsaft **(Fruchtsaft-Verordnung)** (Drucksache 434/77) . . . . . 300 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 324 B

42. Verordnung zur Durchführung einer **Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege** (Drucksache 426/77) . . . . . 300 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 324 B

43. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hahn** (Drucksache 299/77) . . . . . 300 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 325 A

48. **Veräußerung einer Teilfläche des bundeseigenen Geländes** in Wilhelmshaven, Rüstersieler Groden, an das Land Niedersachsen (Drucksache 464/77) . . 300 D

Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 325 B

49. Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 462/77) . . 300 D

Beschluß: Der vorgeschlagenen Ernennung des Ersten Oberstaatsanwalts Gerhard Völz zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird zugestimmt . . . . . 325 B

8. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 436/77) . . . . . 301 A

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 301 A

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) 301 D

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG . . . . 303 A

51. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — (Drucksache 535/77) . . . . . 303 B

Dr. Hillermeier (Bayern) . . . . 303 B

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . 304 D

Dr. Palm (Baden-Württemberg) . . 305 C

Dr. Günther (Hessen) . . . . . 307 A

Meyer (Hamburg) . . . . . 308 B

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 310 A

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 310 C

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG. Minister Dr. Hillermeier wird als Beauftragter des Bundesrates bestellt . . . . . 311 C

10. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 **(Haushaltsgesetz 1978)** (Drucksache 450/77) . . . 311 C

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . 311 D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG . . . . . 313 B

11. Der **Finanzplan des Bundes 1977 bis 1981** (Drucksache 451/77) . . . . . 313 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . 313 C

12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes** betreffend die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** und anderer handelsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 404/77, zu Drucksache 404/77) . . . . . 313 C

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . 325 B

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 314 A

13. Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen** (Drucksache 407/77, zu Drucksache 407/77) . . . . . 314 A

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . 326 B

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 314 C

14. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes** (2. GFÄndG) (Drucksache 442/77) . . . . . 314 C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 314 D

15. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe **(Handelsstatistikgesetz** — HGStatG) (Drucksache 438/77) . . . . . 314 D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 315 B

16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 27. Januar 1977 zur **Bekämpfung des Terrorismus** (Drucksache 456/77) . . . . . 315 B

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . 327 A

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 315 C

19. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1972** (Jahresrechnung 1972) (Drucksache 454/74, Drucksache 717/74, Drucksache 529/77)

in Verbindung mit

20. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1973** (Jahresrechnung 1973) (Drucksache 287/75, Drucksache 714/75, Drucksache 742/76) . . . . . 315 C

Prof Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 315 C

Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 316 C

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen . . . . . 317 B

Präsident Dr. Stoltenberg . . . . 318 A

Beschluß zu Punkt 19:

Der Bundesrat verweigert wegen der in Drucksache 529/1/77 genannten Ausgaben die Entlastung; im übrigen wird die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung erteilt . . . . . 318 A

Beschluß zu Punkt 20:

Der Bundesrat verweigert wegen der in Drucksache 549/77 genannten Ausgaben die Entlastung; im übrigen wird die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung erteilt . . . . . 318 A

21. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1974** (Jahresrechnung 1974) (Drucksache 254/76, Drucksache 642/76) 318 B

Beschluß: Die erbetene Entlastung gemäß Art. 114 GG und § 114 Bundeshaushaltsordnung wird erteilt . . 318 B

22. **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates** zur Überprüfung von **ausbildungshemmenden Vorschriften** (BR-Drucksache 111/77) (Drucksache 357/77) 318 B

Adorno (Baden-Württemberg) . . 328 B

Beschluß: Stellungnahme zu der Stellungnahme der Bundesregierung 318 C

24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Erhaltungsmaßnahmen für die Heringsbestände in der Nordsee für 1978** (Drucksache 364/77) . . 318 C

Beschluß: Stellungnahme . . . . 318 D

26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer Richtlinie zum **Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise** (Drucksache 294/77) . . . . . 318 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 318 D

27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die Gewährung

— **finanzieller Beihilfen für Demonstrationsvorhaben** zur **Energie-Einsparung**

— einer **finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen** (Drucksache 187/77)

Willms (Bremen) . . . . . 318 D

Beschluß: Stellungnahme . . . . 319 A

34. Neunte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter

(9. Bemessungs-Verordnung) (Drucksache 432/77) . . . . . 319 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 319 B

35. Zweite Verordnung zur **Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

(2. KHV § 10 Abs. 1) (Drucksache 454/77) . . . . . 319 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . 319 C

37. Verordnung über **Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige** (Heim-MindV) (Drucksache 760/74, Drucksache 109/77) . . . . . 319 C

Adorno (Baden-Württemberg) . . 319 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 320 D

38. Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln **(Nährwert-Kennzeichnungsverordnung** (Drucksache 234/77) 320 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschließung . . . . 320 D

40. Verordnung zur **Änderung der Ausführungsbestimmungen A** über die Untersuchung und **gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland** — AB. A — und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung — EinfV — (Drucksache 394/77) . . . . . 321 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 321 A

44. Vierundachtzigste Verordnung zur **Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 408/77) . . . . . 321 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 321 B

45. Verordnung zur **Durchführung der Verordnungen (EWG)** Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 (Drucksache 460/77)

in Verbindung mit

46. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG)** (Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 (Drucksache 461/77) . . . 321 B

Beschluß zu Punkt 45:

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 321 C

Beschluß zu Punkt 46:

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Allgemeine Verwaltungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen wird . . 321 C

47. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst **(Vwv Alarmdienst)** (Drucksache 515/77) . . . . . 321 D

Korber (Berlin) . . . . . 321 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Billigung einer Stellungnahme . . . . 329 C

50. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 452/77 Ziffer II, Drucksache 503/77) . . . . . 321 D

Beschluß: Zu den in Drucksache 503/77 unter I a) und b) genannten Verfahren sieht der Bundesrat von einer Äußerung und einem Beitritt ab.

Zustimmung zu der vorgeschlagenen Äußerung des Bundesrates gemäß Drucksache 452/1/77 betreffend Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes. Ablehnung der in Drucksache 452/2/77 vorgeschlagenen Äußerung des Bundesrates betreffend Ausbildungsplatzförderungsgesetz . . . . 322 C

Nächste Sitzung . . . . . 322 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Palm, Justizminister

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Korber, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Klose, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

Meyer, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Groß, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister

Dr. Hirsch, Innenminister

Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Saarland:

Klumpp, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Titzck, Innenminister

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen

Wischnewski, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Prof. Dr. Jochimsen, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Henke